

Öffentliches Kaufangebot

von

Sempione Retail AG, Zürich, Schweiz

für alle sich im Publikum befindenden Inhaberaktien
mit einem Nennwert von je CHF 3.00

der

Charles Vögele Holding AG, Freienbach (Schwyz), Schweiz

Angebotspreis:	<p>Die Sempione Retail AG ("Anbieterin" oder "Sempione Retail") bietet CHF 6.38 netto in bar für jede Inhaberaktie der Charles Vögele Holding AG ("Gesellschaft" oder "Charles Vögele") mit einem Nennwert von je CHF 3.00 ("Charles Vögele Aktien", je eine "Charles Vögele Aktie").</p> <p>Der Angebotspreis wird um den Bruttobetrag allfälliger vor dem Vollzug des Angebots ("Vollzug") durch die Gesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften verursachten Verwässerungseffekte hinsichtlich der Charles Vögele Aktien reduziert. Als Verwässerungseffekte gelten unter anderem Dividendenausschüttungen, Aufspaltungen, Kapitalerhöhungen oder der Verkauf eigener Aktien zu einem Ausgabe- bzw. Verkaufspreis pro Charles Vögele Aktie unter dem Angebotspreis, der Kauf von eigenen Charles Vögele Aktien zu einem Preis über dem Angebotspreis, die Ausgabe von mehr als 78'624 Charles Vögele Aktien im Rahmen des Aktienoptionsplanes, die Ausgabe von Optionen oder anderen Rechten zum Erwerb von Charles Vögele Aktien und Kapitalrückzahlungen.</p>
Angebotsfrist:	Vom 20. Oktober 2016 bis 16. November 2016, 16:00 Uhr mitteleuropäische Zeit (MEZ) (Verlängerungen der Angebotsfrist vorbehalten).
Finanzberater und Durchführende Bank:	UBS AG

Inhaberaktien der Charles Vögele Holding AG

Charles Vögele Inhaberaktien nicht angedient (erste Handelslinie)	Valorenummer: 693.777	ISIN: CH0006937772	Ticker Symbol: VCH
Charles Vögele Inhaberaktien angedient (zweite Handelslinie)	Valorenummer: 34.205.575	ISIN: CH0342055750	Ticker Symbol: VCHE

Angebotsprospekt vom 19. Oktober 2016 ("**Angebotsprospekt**")

Angebotsrestriktionen

Allgemein

Das öffentliche Kaufangebot, welches in diesem Angebotsprospekt beschrieben wird ("**Angebot**"), wird weder direkt noch indirekt in einem Land oder einer Rechtsordnung gemacht oder gemacht werden, in welchem / welcher das Angebot widerrechtlich wäre, oder in welchem / welcher es in anderer Weise anwendbares Recht verletzen würde, oder in welchem / welcher die Anbieterin oder einer ihrer Aktionäre verpflichtet wäre, irgendeine Änderung oder Anpassung der Bestimmungen oder Bedingungen des Angebots, ein zusätzliches Gesuch bei staatlichen, regulatorischen oder anderen Behörden oder zusätzliche Handlungen in Bezug auf das Angebot vorzunehmen. Es ist nicht beabsichtigt, das Angebot auf ein solches Land oder eine solche Rechtsordnung zu erstrecken. Dokumente, die in Zusammenhang mit dem Angebot stehen, dürfen weder in solchen Ländern oder Rechtsordnungen vertrieben, noch in solche Länder oder Rechtsordnungen versandt werden und dürfen von keiner natürlichen oder juristischen Person, welche in einem solchen Land oder einer solchen Rechtsordnung wohnhaft oder inkorporiert ist, zum Zweck der Werbung für Käufe von Beteiligungsrechten der Gesellschaft in solchen Ländern oder Rechtsordnungen verwendet werden.

Jede Annahme des Angebots aufgrund von aktivem Werben in, oder sonstiger, Verletzung der vorstehenden Einschränkungen, wird nicht akzeptiert.

Die Annahme des Angebots durch Personen, welche in einem anderen Land als der Schweiz ansässig sind, kann spezifischen Verpflichtungen und Einschränkungen unterliegen. Es liegt in der alleinigen Verantwortung der Adressaten des Angebots, diese Regeln einzuhalten und vor der Annahme des Angebots ihr Vorliegen und ihre Anwendbarkeit entsprechend der Empfehlung ihrer eigenen Berater zu überprüfen.

Notice to U.S. Holders

The public tender offer ("**Offer**") described in this offer prospectus ("**Offer Prospectus**") is being made for the bearer shares of Charles Vögele, which are listed on the SIX Swiss Exchange ("**SIX**"), and is subject to Swiss disclosure and procedural requirements, which are different from those in the United States ("**U.S.**"). The Offer is being made in the U.S. pursuant to Section 14(e) of, and Regulation 14E under, the U.S. Securities Exchange Act of 1934, as amended ("**U.S. Exchange Act**"), subject to the exemptions provided by Rule 14d-1(d) under the U.S. Exchange Act, and otherwise in accordance with the requirements of Swiss law. Accordingly, the Offer is subject to disclosure and other procedural requirements, including with respect to withdrawal rights, settlement procedures and timing of payments that are different from those applicable under U.S. domestic tender offer procedures and laws. U.S. holders of publicly held shares of Charles Vögele are encouraged to consult with their own Swiss advisors regarding the Offer.

According to the laws of Switzerland, bearer shares of Charles Vögele tendered into the Offer may generally not be withdrawn after they are tendered except under certain circumstances, in particular in case a competing offer for the bearer shares of Charles Vögele is launched.

In accordance with the laws of Switzerland and subject to applicable regulatory requirements, Sempione Retail Ltd. ("**Offeror**") and its subsidiaries or their nominees or brokers (acting as agents for the Offeror) may from time to time after the date of the pre-announcement, and other than pursuant to the Offer, directly or indirectly purchase, or arrange to purchase, bearer shares of Charles Vögele. These purchases, or arrangements to purchase, may occur either in the open market at prevailing prices or in private transactions at negotiated prices and shall comply with applicable laws and regulations in Switzerland and applicable U.S. securities laws. Any such purchases will not be made at prices higher than the offer price set out on the first page of this Offer Prospectus ("**Offer Price**") or on terms more favorable than those offered pursuant to the Offer unless the Offer Price is increased accordingly. Any information about such purchases or arrangements to purchase will be publicly disclosed in the U.S. on the website of the Swiss Takeover Board (<<http://takeover.ch/transactions/detail/nr/0638>>) to the extent that such information is made public in accordance with the applicable laws and regulations of Switzerland. In addition, the financial advisors to the Offeror and Charles Vögele may also engage in ordinary course trading activities in securities of Charles Vögele, which may include purchases or arrangements to purchase such securities.

It may be difficult for U.S. holders to enforce their rights and any claim arising out of U.S. securities laws, since each of the Offeror and Charles Vögele is located in a non-U.S. jurisdiction, and some or all of their officers and directors may be residents of a non-U.S. jurisdiction. U.S. holders may not be able to sue a non-U.S. company or its officers or directors in a U.S. or non-U.S. court for violations of the U.S. securities laws. Further, it may be difficult to compel a non-U.S. company and its affiliates to subject themselves to a U.S. court's judgment.

The receipt of cash pursuant to the Offer by a U.S. holder of bearer shares of Charles Vögele may be a taxable transaction for U.S. federal income tax purposes and under applicable U.S. state and local laws, as well as foreign and other tax laws. Each shareholder of Charles Vögele is urged to consult his or her independent professional advisor immediately regarding the tax consequences of an acceptance of the Offer.

Neither the U.S. Securities and Exchange Commission nor any securities commission of any State of the U.S. has (a) approved or disapproved of the Offer; (b) passed upon the merits or fairness of the Offer; or (c) passed upon the adequacy or accuracy of the disclosure in the pre-announcement and this Offer Prospectus. Any representation to the contrary is a criminal offence in the U.S.

United Kingdom

This Offer Prospectus is being distributed only to and directed only at persons in the United Kingdom (i) who have professional experience in matters relating to investments falling within article 19(5) of the Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005 ("**Order**"), or (ii) who fall within article 49(2)(a) to (d) of the Order (high net worth companies, unincorporated associations, etc.), or (iii) who are persons to whom it may otherwise lawfully be communicated (all such persons together being referred to as "**relevant persons**"). This Offer Prospectus must not be acted on or relied on by persons who are not relevant persons. Any investment or investment activity to which this Offer Prospectus relates is available only to relevant persons and will be engaged in only with relevant persons. Persons distributing this Offer Prospectus must satisfy themselves that it is lawful to do so.

Australia, Canada and Japan

The Offer described in this Offer Prospectus is not addressed to shareholders of Charles Vögele whose place of residence, seat or habitual abode is in Australia, Canada or Japan, and such shareholders may not accept the Offer.

Öffentliches Kaufangebot der Anbieterin betreffend Charles Vögele ("Angebot" oder "Kaufangebot")

Involvierte Gesellschaften und Parteien, Hintergrund und Zweck des Angebots

Sempione Retail ist eine nach Schweizer Recht am 28. Juli 2016 gegründete (resp. in das Handelsregister eingetragene) Aktiengesellschaft mit einem Aktienkapital von CHF 100'000, eingeteilt in 100'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.00.

Im Zeitpunkt der Veröffentlichung der Voranmeldung sind die Beteiligungen an der Anbieterin wie folgt:

- OVS S.p.A., Venezia–Mestre, Italien ("**OVS**"): Beteiligung von 35% am Aktienkapital und an den Stimmrechten der Sempione Retail;
- Retails Investment S.R.L., Signa, Italien ("**Retails Investment**"): Beteiligung von 44.5% am Aktienkapital und an den Stimmrechten der Sempione Retail;
- Aspen Trust Services Limited als Trustee des Elarof Trust, Auckland, Neuseeland ("**Elarof Trust**"): Beteiligung von 20.5% am Aktienkapital und an den Stimmrechten der Sempione Retail.

Diese Beteiligungen werden sich aufgrund der Kapitalerhöhung der Anbieterin, welche im Hinblick auf den Vollzug des Angebots durchgeführt werden wird, nicht ändern.

Als Aktionäre der Sempione Retail haben OVS und Retails Investment eine Aktionärsvereinbarung abgeschlossen (siehe Abschnitte B.1 [*Firma, Sitz, Aktienkapital, Aktionäre und Geschäftstätigkeit*] und B.2 [*Personen, die mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handeln*]).

Elarof Trust hat sich gegenüber Sempione Retail einerseits und OVS sowie Retails Investment andererseits in einem Commitment Letter zu bestimmten Leistungen gegenüber Sempione Retail und/oder OVS und Retails Investment verpflichtet (siehe Abschnitt B.2 [*Personen, die mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handeln*]).

Charles Vögele ist eine Aktiengesellschaft schweizerischen Rechts mit Sitz in Freienbach, Schweiz. Die Charles Vögele Aktien werden seit 1999 an der SIX Swiss Exchange ("**SIX**") gehandelt (Ticker Symbol: VCH). Charles Vögele ist tätig in den Bereichen Design und Produktentwicklung, Produktion, Einkauf und Logistik, sowie im Verkauf und im Handel mit Waren aller Art, insbesondere im Bekleidungssektor, sowie in den damit verbundenen Dienstleistungen wie Qualitätssicherung und Marketing.

Die Anbieterin und Charles Vögele haben am 18. September 2016 eine Transaktionsvereinbarung abgeschlossen, in der sich die Anbieterin dazu bereit erklärt hat, das vorliegende Angebot zu unterbreiten. Im Gegenzug hat sich der Verwaltungsrat von Charles Vögele im Rahmen der Transaktionsvereinbarung dazu verpflichtet, das Angebot den Aktionären von Charles Vögele zur Annahme zu empfehlen. Mit dem Angebot beabsichtigt die Anbieterin, die vollständige Kontrolle über Charles Vögele und deren direkte und indirekte Tochtergesellschaften (jede direkte oder indirekte Tochtergesellschaft der Anbieterin oder der Gesellschaft, eine "**Tochtergesellschaft**") zu erlangen (siehe Abschnitt D.3.1 [*Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Angebot zwischen der Anbieterin und deren Aktionären sowie Charles Vögele*]).

Im Zusammenhang mit dem Angebot hat die Charles Vögele Mode AG am 16. September 2016 mit einer unabhängigen Drittpartei einen Vermögensübertragungsvertrag abgeschlossen. Gemäss dieser Vereinbarung wird die Charles Vögele Mode AG ihr Immobilienportfolio – mit Ausnahme der Grundstücke in Galgenen und Sigmaringen – für CHF 169 Millionen veräussern, sofern das Angebot vollzogen wird ("**Immobilientransaktion**"). Konkret sind Grundstücke an folgenden Standorten Gegenstand der Immobilientransaktion:

- Via Quinta/Via Ai Noci 3, Biasca
- Bahnhofstrasse 1/3, Brugg
- Wolleraustrasse 9 und 11, Freienbach
- Rue St. Laurent 27/Rue St. Laurent 23/25/Rue William-Haldimann 16, Lausanne
- Largo Zorzi 1, Locarno
- Place Saint-Etienne 1, Moudon
- Hurdnerwäldli 5, Pfäffikon
- Neugasse 10/Ankerstrasse 3, Rorschach
- Hauptgasse 21, Solothurn
- Fürtistrasse 15, Wollerau
- Rue de Lac Nos 28, 30, 32/Rue des Remparts No 19, Yverdon
- Sihlstrasse 3-7, Zürich
- Avenue de la Gare 49, Delémont (unter anderem Stockwerkeigentum und Baurecht)
- Viehmarkt/Kirchgasse 2, Langnau im Emmental (Stockwerkeigentum und Miteigentumsanteile)
- Zentralstrasse 23 und 52a, Wohlen (Stockwerkeigentum und Miteigentumsanteil)

Betreffend die Grundstücke an den Standorten Delémont, Langnau im Emmental und Wohlen hat die Charles Vögele Mode AG das Recht, diese von der Übertragung auszuschliessen. Diesfalls reduziert sich der Verkaufspreis entsprechend.

Der Vollzug dieser Vermögensübertragung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass das Angebot vollzogen wird. Hintergrund der Immobilientransaktion ist der Umstand, dass die Anbieterin nur am operativen Geschäft der Charles Vö-

gele interessiert ist. Charles Vögele würde jedoch einen Grossteil der veräußerten Immobilien wieder zurückmieten. Sofern das Angebot nicht zustande kommt, fällt der Vermögensübertragungsvertrag dahin.

Zudem hat die Anbieterin am 21. Juli 2016 im Zusammenhang mit dem Angebot mit einem europäischen Detailhändler eine Vereinbarung abgeschlossen, welche die Parteien zur Veräußerung bzw. zum Kauf eines Grossteils der Vertriebsorganisation Deutschland von Charles Vögele verpflichtet, sofern das Angebot vollzogen wird. Der Kaufpreis steht noch nicht fest und hängt von der Anzahl der Standorte und der Menge der Waren ab, welche vom Käufer schlussendlich tatsächlich übernommen werden, sowie von deren Bewertung. Der Vollzug dieser Vereinbarung steht also unter der aufschiebenden Bedingung, dass das Angebot vollzogen und die Anbieterin die Kontrolle über die Verwaltungsorgane von Charles Vögele und ihrer deutschen Tochtergesellschaft erlangt. Hintergrund dieser Transaktion ist der Umstand, dass die Anbieterin das mit ihrer Tätigkeit in Deutschland verbundene Risiko minimieren will, indem sie sich auf eine limitierte Anzahl Filialen konzentriert. Sofern das Angebot nicht zustande kommt, fällt die entsprechende Vereinbarung dahin.

Mit dem Erlös aus der Immobilientransaktion und dem Verkauf der Vertriebsorganisation Deutschland würde ein substantieller Teil des Syndikatskredits der Charles Vögele Gruppe zurückbezahlt.

A Das Angebot

1 Voranmeldung

Das Angebot wurde gemäss Art. 5 ff. der Verordnung der Übernahmekommission über öffentliche Kaufangebote ("**Übernahmeverordnung**" oder "**UEV**") vorangemeldet ("**Voranmeldung**"). Die schweizerische Übernahmekommission ("**UEK**") hat mit den Verfügungen vom 9. und 16. September 2016 unter anderem bestätigt, dass die Voranmeldung den gesetzlichen Bestimmungen über öffentliche Kaufangebote entspricht. Das Dispositiv dieser Verfügungen wurde in der Voranmeldung wiedergegeben und die Verfügungen wurden gleichentags wie die Voranmeldung veröffentlicht. Gegen diese Verfügungen wurde weder Einsprache noch Beschwerde erhoben, weshalb sie in der Zwischenzeit in Rechtskraft erwachsen sind. Auch hat kein Aktionär Antrag auf Einräumung der Parteistellung gestellt.

Die Voranmeldung wurde vor Eröffnung des Handels an der SIX am 19. September 2016 in Englisch, Deutsch und Französisch auf der Webseite von Sempione Retail sowie der Webseite der UEK veröffentlicht und wurde darüber hinaus in Übereinstimmung mit der Übernahmeverordnung verbreitet.

2 Gegenstand des Angebots

Unter Vorbehalt der Angebotsrestriktionen bezieht sich das Angebot auf alle bis zum Ende der Nachfrist ausstehenden und ausgegebenen Charles Vögele Aktien, die weder von der Anbieterin noch von einer mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handelnden Person gehalten werden.

Folglich bezieht sich das Angebot auf die folgende Anzahl Charles Vögele Aktien, die sich per 14. Oktober 2016 wie folgt berechnet:

	Charles Vögele Aktien
Anzahl kotierte Charles Vögele Aktien (gemäss der Anzahl der im Handelsregister per 14. Oktober 2016 eingetragenen Aktien)	8'800'000
Abzüglich der Aktien, die per 14. Oktober 2016 von Personen gehalten werden, die mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handeln, nämlich:	
- Aktien, die von Charles Vögele und/oder ihren Tochtergesellschaften gehalten werden	263'399
- Aktien, die von der Anbieterin oder einem Aktionär der Anbieterin gehalten werden	1'334'102
Vom Angebot erfasste Charles Vögele Aktien	7'202'499

Zusätzlich zu den insgesamt 7'202'499 Charles Vögele Aktien sind maximal weitere 78'624 Charles Vögele Aktien vom Angebot erfasst, die aus dem bedingten Aktienkapital der Gesellschaft aufgrund der allfälligen Ausübung von Optionen im Rahmen des Aktienoptionsplanes ("**Aktienoptionsplan**"), die per 19. September 2016 ausstehend waren, ausgegeben werden, sofern Verwaltungsräte, Geschäftsführer oder Angestellte der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften die Optionen ausüben.

Weiter werden im Falle des Zustandekommens des Angebots insgesamt weitere maximal 34'163 Charles Vögele Aktien vom Angebot erfasst sein. Dem zu Grunde liegen Anwartschaften auf Aktien (sog. "Restricted Stock Units"), welche den Mitgliedern des Verwaltungsrates von Charles Vögele im Jahr 2016 gestützt auf das Vergütungsreglement Verwaltungsrat 2015 zugeteilt wurden. Charles Vögele beabsichtigt, eigene Aktien zu verwenden, um die entsprechenden Ansprüche der Mitglieder des Verwaltungsrates zu erfüllen.

3 Angebotspreis

Der Angebotspreis für jede vom Angebot erfasste Charles Vögele Aktie beträgt CHF 6.38 netto in bar ("**Angebotspreis**").

Der Angebotspreis wird um den Bruttobetrag allfälliger vor dem Vollzug des Angebots durch die Gesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften verursachten Verwässerungseffekte hinsichtlich der Charles Vögele Aktien reduziert. Als Verwässerungseffekte gelten unter anderem Dividendenausschüttungen, Aufspaltungen, Kapitalerhöhungen oder der Verkauf eigener Aktien zu einem Ausgabe- bzw. Verkaufspreis pro Charles Vögele Aktie unter dem Angebotspreis, der Kauf von eigenen Charles Vögele Aktien zu einem Preis über dem Angebotspreis, die Ausgabe von mehr als 78'624 Charles Vögele Aktien im Rahmen des Aktienoptionsplanes, die Ausgabe von Optionen oder anderen Rechten zum Erwerb von Charles Vögele Aktien und Kapitalrückzahlungen.

Die Ausgabe von nicht mehr als 78'624 Charles Vögele Aktien aus dem bedingten Aktienkapital der Gesellschaft aufgrund der allfälligen Ausübung von Optionen im Rahmen des Aktienoptionsplanes, die per 19. September 2016 ausstehend waren, durch Verwaltungsräte, Geschäftsführer oder Angestellte der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften und Verpflichtungen und Kosten der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften im Zusammenhang mit Barabgeltungen von ausstehenden Optionen im Rahmen des Aktienoptionsplanes (unter Einhaltung der Best Price Rule) stellen folglich keine Verwässerungseffekte im Sinne dieses Angebotes dar.

Der Angebotspreis entspricht dem volumengewichteten Durchschnittskurs der börslichen Abschlüsse in Charles Vögele Aktien an der SIX der letzten sechzig (60) Börsentage (jeweils ein "**Börsentag**") für Charles Vögele Aktien an der SIX vor der Veröffentlichung der Voranmeldung. Es handelt sich beim Angebotspreis somit um den Mindestpreis im Sinne von Art. 135 Abs. 2 lit. a des Finanz-

marktinfrastukturgesetzes ("**FinfraG**") i.V.m. Art. 42 Abs. 2 der Finanzmarktinfrastrukturverordnung-FINMA ("**FinfraV-FINMA**").

Die Charles Vögele Aktie gilt als liquides Beteiligungspapier für die Zwecke der Anwendung der börsenrechtlichen Mindestpreisregeln (d.h. eine Bewertung der Charles Vögele Aktie durch die Prüfstelle ist *nicht* erforderlich).

Die Kursentwicklung der Charles Vögele Aktie an der SIX seit 2012 präsentiert sich wie folgt (Kursangaben beziehen sich auf den tiefsten bzw. höchsten bezahlten Schlusskurs in CHF):

Charles Vögele Aktie	2012	2013	2014	2015	2016**
Tief*	13.75	7.54	10.30	7.38	4.85
Hoch*	23.15	19.20	18.90	14.60	9.00

* Täglicher Schlusskurs in CHF

** 3. Januar 2016 bis 16. September 2016 (letzter Börsentag vor der Publikation der Voranmeldung)

Schlusskurs am 16. September 2016 (letzter Börsentag vor der Publikation der Voranmeldung): CHF 6.25

Quelle: SIX, Bloomberg

4 Angebotsfrist

Mit Zustimmung der Übernahmekommission wird auf die Einhaltung einer Karenzfrist verzichtet (siehe Abschnitt G [*Verfügung der Übernahmekommission*]).

Mit Veröffentlichung dieses Angebotsprospekts am 19. Oktober 2016 wird das Angebot für eine Frist von zwanzig (20) Börsentagen zur Annahme offen stehen. Das Angebot wird folglich voraussichtlich vom 20. Oktober 2016 bis 16. November 2016, 16:00 Uhr MEZ, zur Annahme offen stehen ("**Angebotsfrist**").

Die Anbieterin behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist ein- oder mehrmals auf maximal vierzig (40) Börsentage zu verlängern. Eine Verlängerung der Angebotsfrist über vierzig (40) Börsentage hinaus bedarf der vorgängigen Zustimmung der Übernahmekommission.

5 Nachfrist

Nach Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist beginnt für den Fall, dass das Angebot zustande gekommen ist, eine Nachfrist von zehn (10) Börsentagen zur nachträglichen Annahme des Angebots.

Sofern die Angebotsfrist nicht verlängert wird, beginnt die Nachfrist voraussichtlich am 23. November 2016 und endet am 6. Dezember 2016 um 16:00 Uhr MEZ ("**Nachfrist**").

6 Angebotsbedingungen, Verzicht auf die Angebotsbedingungen, Geltungsdauer der Angebotsbedingungen und Aufschub

6.1 Angebotsbedingungen

Das Angebot unterliegt den folgenden Bedingungen ("**Angebotsbedingungen**"):

- (a) Mindestandienungsquote: Der Anbieterin liegen bei Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist gültige Annahmeerklärungen für Charles Vögele Aktien vor, deren Anzahl zusammen mit den von Retails Investment, OVS und Elarof Trust gehaltenen Charles Vögele Aktien und denjenigen Charles Vögele Aktien, die von der Anbieterin und den mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen (einschliesslich Charles Vögele) bei Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist direkt oder indirekt gehalten oder kontrolliert werden, mindestens 70% aller Charles Vögele Aktien entspricht, die bei Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist ausgegeben und ausstehend sind.
- (b) Wettbewerbsrechtliche Freigaben und andere Bewilligungen: Alle Wartefristen, die auf die Übernahme der Gesellschaft durch die Anbieterin anwendbar sind, sind abgelaufen oder wurden beendet und alle zuständigen Wettbewerbs- und anderen Behörden haben die Übernahme der Gesellschaft durch die Anbieterin bewilligt, ohne der Anbieterin und/oder der Gesellschaft und/oder deren jeweiligen Tochtergesellschaften und/oder einem Aktionär der Anbieterin Auflagen oder Verpflichtungen aufzuerlegen, welche nach Auffassung einer international renommierten, unabhängigen Revisionsstelle oder Investmentbank, die von der Anbieterin zu bezeichnen ist, vernünftigerweise geeignet sind, Wesentliche Nachteilige Regulatorische Auswirkungen auf die Anbieterin und/oder die Gesellschaft und/oder eine ihrer jeweiligen Tochtergesellschaften und/oder einen Aktionär der Anbieterin zu haben. **Wesentliche Nachteilige Regulatorische Auswirkungen** bedeuten eine Reduktion des konsolidierten Nettoumsatzes eines Jahres der Charles Vögele Gruppe um CHF 120 Millionen – ca. 15% des konsolidierten Nettoumsatzes der Charles Vögele Gruppe im Geschäftsjahr 2015 gemäss dem Geschäftsbericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2015 entsprechend – oder mehr.
- (c) Keine Untersagung: Es wurde kein Urteil, keine Entscheidung, keine Verfügung und keine andere hoheitliche Massnahme erlassen, welche das Angebot oder dessen Vollzug verhindert, verbietet oder für unzulässig erklärt.
- (d) Keine Wesentlichen Nachteiligen Unternehmensauswirkungen: Nach dem Datum der Voranmeldung bis zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) An-

gebotsfrist sind keine unvorhersehbaren Umstände oder Ereignisse eingetreten oder offengelegt worden, welche vernünftigerweise Wesentliche Nachteilige Unternehmensauswirkungen auf die Charles Vögele Gruppe erwarten lassen. Der negative Trend beim konsolidierten Nettoumsatz der Charles Vögele Gruppe wird nicht als unvorhersehbar betrachtet. **Wesentliche Nachteilige Unternehmensauswirkungen** bedeuten eine Reduktion des konsolidierten Nettoumsatzes der Charles Vögele Gruppe eines Jahres um CHF 80 Millionen – ca. 10% des konsolidierten Nettoumsatzes der Charles Vögele Gruppe im Geschäftsjahr 2015 gemäss dem Geschäftsbericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2015 entsprechend – oder mehr.

Um festzustellen, ob Wesentliche Nachteilige Unternehmensauswirkungen eingetreten sind, sind (1) Veränderungen, die sich aus der allgemeinen Wirtschaftslage, Finanz- und Marktbedingungen ergeben, (2) Veränderungen, welche die Branche, in welcher die Gesellschaft und ihre betreffenden Tochtergesellschaften tätig sind, allgemein betreffen und (3) alle Auswirkungen der Zulässigen Transaktionen (wie untenstehend definiert) oder des Angebots oder dessen Vollzug nicht zu berücksichtigen.

- (e) Wahl von drei (3) neuen von der Anbieterin bezeichneten Mitgliedern und Rücktritt von gegenwärtigen Mitgliedern des Verwaltungsrates der Gesellschaft: Eine ausserordentliche Generalversammlung der Gesellschaft, welche während der Nachfrist abzuhalten ist, hat drei (3) (durch die Anbieterin bezeichnete) Mitglieder des Verwaltungsrates der Gesellschaft unter der Bedingung des Vollzugs und mit Wirkung ab Vollzug gewählt und alle gegenwärtigen Mitglieder des Verwaltungsrates der Gesellschaft sind mit Wirkung ab Vollzug von ihren Ämtern in den Verwaltungsräten der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften zurückgetreten.
- (f) Keine Verpflichtung zum Erwerb oder zur Veräusserung Wesentlicher Vermögenswerte oder zur Aufnahme oder Rückzahlung Wesentlicher Fremdkapitalbeträge: Mit Ausnahme jener Verpflichtungen, welche vor oder am Datum der Voranmeldung öffentlich bekannt gegeben wurden oder die sich aus oder im Zusammenhang mit den Zulässigen Transaktionen, dem bestehenden Kreditrahmenvertrag zwischen, unter anderem, der Gesellschaft und einem Syndikat von Banken, den bestehenden bilateralen Krediten mit bestimmten Kreditgebern oder dem Angebot oder dessen Vollzug ergeben, haben sich Charles Vögele und ihre Tochtergesellschaften zwischen dem 1. Juli 2016 und dem Kontrollübergang auf die Anbieterin nicht verpflichtet, im Betrag oder Wert von insgesamt mehr als CHF 39 Millionen (ca. 10% des konsolidierten Vermögens der Charles Vögele Gruppe per 31. Dezember 2015 gemäss dem Geschäftsbericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2015 entsprechend) Vermögenswerte zu erwerben oder zu veräussern oder Fremdkapital aufzunehmen oder zurückzubezahlen.

- (g) Keine Nachteiligen Beschlüsse der Generalversammlung der Aktionäre der Gesellschaft: Die Generalversammlung der Aktionäre der Charles Vögele hat:
- (i) keine Dividende, andere Ausschüttung oder Kapitalherabsetzung und keinen Kauf, keine Abspaltung, keine Vermögensübertragung und keine andere Veräusserung von Vermögenswerten, ausser die Zulässigen Transaktionen, im Wert oder zu einem Preis von insgesamt mehr als CHF 39 Millionen (ca. 10% des konsolidierten Vermögens der Charles Vögele Gruppe per 31. Dezember 2015 gemäss dem Geschäftsbericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2015 entsprechend), beschlossen oder genehmigt;
 - (ii) keine Fusion, keine Aufspaltung und keine ordentliche, genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung der Gesellschaft beschlossen oder genehmigt; und
 - (iii) keine Stimmrechtsbeschränkungen in die Statuten der Gesellschaft eingeführt.

Zulässige Transaktionen im Sinne dieses Angebotsprospekts sind die folgenden Transaktionen:

- (a) der Verkauf, die Übertragung oder andere Verfügung über alle oder Teile der Aktien an oder das ganze oder eines Teiles des Vermögens der Charles Vögele (Netherlands) B.V. an jegliche Personen oder die Auflösung der Charles Vögele (Netherlands) B.V. durch freiwilligen Auflösungsbeschluss oder Liquidation oder durch Konkurs oder ein ähnliches Verfahren, oder eine Kombination dieser Massnahmen und Verfahren;
- (b) der Verkauf, die Übertragung oder andere Verfügung über alle oder Teile der Aktien an oder das ganze oder eines Teiles des Vermögens der Charles Vögele (Belgium) N.V. an jegliche Personen oder die Auflösung der Charles Vögele (Belgium) N.V. durch freiwilligen Auflösungsbeschluss oder Liquidation oder durch Konkurs oder ein ähnliches Verfahren, oder eine Kombination dieser Massnahmen und Verfahren;
- (c) der Verkauf, die Übertragung oder andere Verfügung über alle oder Teile gewisser Liegenschaften der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften in: Galgenen, Sigmaringen, Wohlen Zentralstrasse 23, Wohlen Zentralstrasse 52a, Langnau im Emmental und Delémont.

6.2 Verzicht auf Angebotsbedingungen

Die Anbieterin behält sich das Recht vor, ganz oder teilweise auf die vorgenannten Angebotsbedingungen zu verzichten.

6.3 Geltungsdauer der Angebotsbedingungen und Aufschub

In Bezug auf den zeitlichen Anwendungsbereich der Angebotsbedingungen gilt Folgendes:

- (a) Bedingungen (a) und (d) gelten für den Zeitraum bis zum Ende der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist.
- (b) Bedingungen (b), (c), (e), (f) und (g) gelten für den Zeitraum bis zum Vollzug, die Bedingungen (f) und (g) jedoch längstens bis zur nächsten Generalversammlung der Gesellschaft.
- (c) Sofern eine der Bedingungen (a) oder (d) bis zum Ende der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist weder erfüllt ist, noch auf solche nicht erfüllten Bedingungen verzichtet wurde, behält sich die Anbieterin das Recht vor, das Angebot als nicht zustande gekommen zu erklären.
- (d) Sofern eine der Bedingungen (b), (c), (e) und, soweit noch anwendbar (siehe lit. (b) oben), Bedingungen (f) oder (g) bis zum Vollzugsdatum weder erfüllt ist, noch auf solche nicht erfüllten Bedingungen verzichtet wurde, ist die Anbieterin berechtigt, das Angebot als nicht zustande gekommen zu erklären oder den Vollzug um bis zu vier (4) Monate über den Ablauf der Nachfrist hinaus aufzuschieben ("**Aufschub**"). Das Angebot steht während des Aufschubs weiterhin unter den Bedingungen (b), (c), (e) und, soweit noch anwendbar (siehe lit. (b) oben), Bedingungen (f) und (g), solange und soweit diese Bedingungen nicht erfüllt sind und auf deren Erfüllung nicht verzichtet wird. Sofern die Anbieterin keine weitere Verschiebung des Vollzugs des Angebots beantragt, oder die UEK diese weitere Verschiebung nicht genehmigt, wird die Anbieterin das Angebot als nicht zustande gekommen erklären, falls die genannten Bedingungen innerhalb des Aufschubes weder erfüllt wurden noch auf deren Erfüllung verzichtet wurde.

B Angaben über die Sempione Retail AG (Anbieterin)

1 Firma, Sitz, Aktienkapital, Aktionäre und Geschäftstätigkeit

Sempione Retail AG ist eine am 28. Juli 2016 gegründete (resp. in das Handelsregister eingetragene) Aktiengesellschaft nach Schweizer Recht mit einem Aktienkapital von CHF 100'000, eingeteilt in 100'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.00. Ihren Sitz hat die Gesellschaft in Zürich. Der Geschäftszweck lautet wie folgt:

"Der Zweck der Gesellschaft besteht im Erwerb und der dauernden Verwaltung von Beteiligungen insbesondere an Einzelhandelsunternehmen sowie deren Finanzierung. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten, sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen, Vertretungen übernehmen sowie alle Geschäfte tätigen und Verträge abschliessen, die geeignet sein

können, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen. Sie kann Grundstücke im In- und Ausland erwerben, halten, belasten und verkaufen. Die Gesellschaft kann ihren direkten oder indirekten Tochtergesellschaften sowie Dritten, einschliesslich ihren direkten oder indirekten Aktionären sowie deren direkten oder indirekten Tochtergesellschaften, direkte oder indirekte Finanzierungen gewähren und für Verbindlichkeiten von solchen Gesellschaften Sicherheiten aller Art stellen, einschliesslich mittels Pfandrechten an oder fiduziarischen Übereignungen von Aktiven der Gesellschaft oder Garantien jedwelcher Art, ob entgeltlich oder nicht."

Das Aktionariat der Anbieterin setzt sich wie folgt zusammen:

Aktionär	Beteiligung am Aktienkapital und den Stimmrechten der Anbieterin
OVS	35.0%
Retails Investment	44.5%
Elarof Trust	20.5%

Die Aktionäre der Anbieterin sind wie folgt zu umschreiben:

- OVS ist eine an der Mailänder Börse kotierte Aktiengesellschaft, gegründet nach italienischem Recht. Das Aktienkapital beträgt EUR 227 Millionen und ist eingeteilt in 227 Millionen Aktien ohne Nennwert. An OVS ist die Gruppo Coin S.P.A. mit 42.12% beteiligt. Im Publikum befinden sich 57.88%. OVS ist ein Mode-Einzelhandelsunternehmen und Marktführer im Italienischen Bekleidungsmarkt mit einem vertikal integrierten Geschäftsmodell. Es gibt keinen wirtschaftlich Berechtigten, der die Gruppo Coin S.P.A. resp. OVS beherrschen würde.
- Retails Investment ist eine nach italienischem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Es handelt sich um eine Finanzgesellschaft. Wirtschaftlich Berechtigte dieser Gesellschaft sind die Herren Jonathan Kafri, Florenz (Italien), und Luigi Enzo De Gaspari, Borgoricco Padova (Italien).
- Elarof Trust ist ein Trust nach dem Recht von Neuseeland. "Sole beneficiary" des Elarof Trust ist Frau Pascale Héloïse Spadone-de Meuron, Genf.

OVS und Retails Investment beherrschen gemeinsam die Anbieterin, dies infolge eines am 18. September 2016 vereinbarten "Term Sheet for a Shareholders Agreement", worin namentlich einerseits die gemeinsame Unterbreitung des Kaufangebots und andererseits die Führung der beiden Gesellschaften (Anbieterin und Charles Vögele) sowie weitere gegenseitige Rechte und Pflichten (insbesondere Exit-Regelungen) geregelt sind ("**Aktionärsvereinbarung**"). Im Wesentlichen haben OVS und Retails Investment in der Aktionärsvereinbarung Folgendes vereinbart (das Folgende ist eine Zusammenfassung der wesentlichsten Bestimmungen):

- Retails Investment und OVS werden im Falle des Vollzugs des Angebots gestützt auf die Aktionärsvereinbarung einen detaillierten Aktionärbindungsvertrag nach den Vorgaben der Aktionärsvereinbarung vereinbaren.
- Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit dem Kaufangebot
 - Die Anbieterin soll ein öffentliches Übernahmeangebot für sämtliche sich im Publikum befindenden Aktien der Charles Vögele unterbreiten, wobei OVS für die Planung und Durchführung des Angebots primär zuständig sein soll. Kommt das Angebot zustande, wird die Dekotierung der Aktien der Charles Vögele angestrebt.
 - OVS und Retails Investment verpflichten sich, der Anbieterin die unter Berücksichtigung des Bankkredits der Anbieterin für den Vollzug des Angebots erforderlichen Finanzmittel bereitzustellen, und zwar in der Form von Eigenkapital und Aktionärsdarlehen.
- Die wesentlichen Corporate Governance Regelungen sind wie folgt:
 - Die Generalversammlung der Anbieterin braucht für die wichtigen Beschlüsse besondere Quoren. Als wichtige Beschlüsse gelten:
 - o Beschränkung oder Aufhebung von Bezugsrechten;
 - o Auflösung oder Liquidation der Anbieterin oder von Charles Vögele.
 - Zusammensetzung des Verwaltungsrats: Die Verwaltungsräte der Anbieterin und von Charles Vögele sollen die gesetzlichen Aufgaben erfüllen und entsprechende Befugnisse haben. Die Verwaltungsräte der Anbieterin und von Charles Vögele sollen je aus insgesamt drei (3) Personen bestehen: je ein Vertreter von OVS und Retails Investment und ein von beiden Aktionären (und auch von Elarof Trust) unabhängiges Mitglied.
 - Die Verwaltungsräte fassen ihre Beschlüsse gemäss dem ordentlichen Quorum gemäss dem Organisationsreglement mit der Ausnahme der folgenden Beschlussgegenstände, welche die Zustimmung von mindestens einem Vertreter jeder Partei verlangen:
 - o Erwerb von eigenen Aktien, sofern solche Erwerbe nicht auf einer der Beteiligung entsprechenden *pro rata* Basis erfolgen;
 - o alle Aufwendungen im Zusammenhang mit von OVS entsandten Angestellten, die Charles Vögele belastet werden.

- Es werden die zugelassenen Übertragungsarten für Aktien der Anbieterin abschliessend geregelt. Aktienübertragungen dürfen erst nach Ablauf von zwei (2) Jahren nach dem Vollzug des Angebots erfolgen und nur, wenn die verkaufende Partei sicherstellt, dass der Erwerber die Rechte und Pflichten der Aktionärsvereinbarung in Bezug auf die verkauften Aktien einget. Ausdrücklich geregelt sind die folgenden Rechte und Pflichten der Parteien in Bezug auf die Aktien der Anbieterin resp. folgende Übertragungsformen:
 - Vorkaufsrecht (sog. "Right of First Refusal"): Beabsichtigt eine Partei, Aktien zu verkaufen, hat die andere Partei proportional zu ihrer bestehenden Beteiligung das Recht, die Aktien zu denselben Konditionen, zu denen ein Dritter die Aktien kaufen könnte, zu erwerben.
 - Mitverkaufsrecht (sog. "Co-Sale Right"): Sofern kein Vorkaufsrecht ausgeübt wird, hat jede Partei das Recht, von der verkaufsberechtigten Partei zu verlangen, dass ihre Aktien an die betreffende dritte Partei zu denselben Konditionen verkauft werden, wie die Partei selbst verkaufen darf.
- Frühestens drei (3) Jahre nach dem Vollzug des Kaufangebots kann OVS unter bestimmten Voraussetzungen eine Kaufoption ausüben und damit sämtliche von Retails Investment gehaltenen Aktien der Anbieterin zu einem gemäss einer festgelegten Formel zu berechnenden Kaufpreis erwerben. Nach Auffassung der Parteien soll die Formel der Berechnung des Kaufpreises im Falle der Ausübung der Option einen angemessenen Marktwert von Charles Vögele reflektieren.
- OVS und Retails Investment haben sich im Anhang der Aktionärsvereinbarung auf die Grundzüge für ein "Cooperation Agreement" (Term Sheet for a Cooperation Agreement) zwischen OVS und Charles Vögele geeinigt, welches für den Fall des Vollzugs des Angebots vereinbart werden soll.

2 Personen, die mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handeln

Als Aktionäre der Sempione Retail handeln OVS und Retails Investment in gemeinsamer Absprache mit der Sempione Retail im Hinblick auf die Beherrschung der Charles Vögele im Sinne des Art. 33 FinfraV-FINMA, dies gestützt auf die Aktionärsvereinbarung. Alle von OVS beherrschten Konzerngesellschaften sowie die Herren Kafri und De Gaspari als wirtschaftlich Berechtigte der Retails Investment handeln somit auch in gemeinsamer Absprache mit der Anbieterin.

Infolge des Abschlusses des Commitment Letter handelt Elarof Trust im Hinblick auf das Angebot in gemeinsamer Absprache im Sinne des Art. 11 Abs. 1 UEV einerseits mit Sempione Retail und andererseits mit OVS sowie Retails Investment.

Schliesslich gelten Charles Vögele und alle von Charles Vögele (direkt oder indirekt) kontrollierten Gesellschaften für den Zeitraum ab dem 18. September 2016,

dem Datum, an welchem Sempione Retail und Charles Vögele die in Abschnitt D.3.1 (*Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Angebot zwischen der Anbieterin und deren Aktionären sowie Charles Vögele*) beschriebene Transaktionsvereinbarung unterzeichnet haben, als mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handelnd im Sinne von Art. 11 Abs. 1 UEV.

3 Geschäftsberichte

Die Anbieterin ist eine privat gehaltene Aktiengesellschaft und veröffentlicht keine Geschäftsberichte.

4 Käufe und Verkäufe von Aktien und Beteiligungsderivaten von Charles Vögele

Während der letzten zwölf (12) Monate vor dem Datum der Voranmeldung haben die Anbieterin und die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen (ausgenommen Charles Vögele und ihre Tochtergesellschaften sowie Elarof Trust) weder Charles Vögele Aktien erworben noch veräussert. Während des gleichen Zeitraumes haben die Anbieterin und die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen (ausgenommen Charles Vögele und ihre Tochtergesellschaften sowie Elarof Trust) keine Beteiligungsderivate mit Bezug auf Charles Vögele Aktien erworben oder verkauft.

Seit dem Datum der Voranmeldung bis und mit dem 14. Oktober 2016 haben die Anbieterin und ihre Tochtergesellschaften und die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen keine Charles Vögele Aktien veräussert oder gekauft und keine Beteiligungsderivate mit Bezug auf Charles Vögele Aktien gekauft oder veräussert.

Elarof Trust hat seit dem 16. März 2016, dem frühesten Datum, ab welchem Elarof Trust mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache im Sinne von Art. 11 UEV handelt, keine Charles Vögele Aktien veräussert oder gekauft und keine Beteiligungsderivate mit Bezug auf Charles Vögele Aktien gekauft oder veräussert.

Gemäss Charles Vögele haben seit dem 18. September 2016, dem Datum, an welchem die Anbieterin und Charles Vögele die Transaktionsvereinbarung, welche in Abschnitt D.3.1 (*Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Angebot zwischen der Anbieterin und deren Aktionären sowie Charles Vögele*) beschrieben ist, unterzeichnet haben, und bis zum 14. Oktober 2016 weder Charles Vögele noch ihre Tochtergesellschaften Charles Vögele Aktien oder Beteiligungsderivate mit Bezug auf Charles Vögele Aktien veräussert oder erworben.

5 Beteiligung an Charles Vögele

Per 14. Oktober 2016 sind gemäss Eintrag im Handelsregister insgesamt 8'800'000 Charles Vögele Aktien ausstehend. Die Anbieterin und die mit ihr im Hinblick auf das Angebot in gemeinsamer Absprache handelnden Personen halten

per 14. Oktober 2016 insgesamt 1'597'501 Charles Vögele Aktien, entsprechend 18.15% des Aktienkapitals und der Stimmrechte von Charles Vögele (davon halten Charles Vögele und/oder ihre Tochtergesellschaften per 14. Oktober 2016 insgesamt 263'399 eigene Aktien, entsprechend 2.99% des Aktienkapitals und der Stimmrechte von Charles Vögele).

C Finanzierung

Die Finanzierung des Angebots erfolgt durch (i) einen Bankkredit der Anbieterin (im Umfang von CHF 15 Millionen) sowie durch (ii) Finanzmittel (in der Form von Eigenkapital und Aktionärsdarlehen), welches die Aktionäre der Anbieterin der Anbieterin zur Verfügung stellen.

D Angaben über die Charles Vögele Holding AG (Zielgesellschaft)

1 Name, Sitz, Aktienkapital, Geschäftstätigkeit und Jahresbericht

Charles Vögele Holding AG ist eine Aktiengesellschaft schweizerischen Rechts mit Sitz in Freienbach, Schweiz, gegründet für eine unbeschränkte Dauer. Ihr hauptsächlichlicher Gesellschaftszweck ist der Erwerb, die Verwaltung und die Veräusserung von Beteiligungen an Unternehmen aller Art im In- und Ausland, die Übernahme von Vertretungen, die Vornahme von Finanzierungen für eigene und fremde Rechnung, der Abschluss von Garantien und Bürgschaften für verbundene Unternehmen und Dritte sowie der Erwerb, die Verwaltung und die Veräusserung von Grundstücken.

Per 14. Oktober 2016 hat Charles Vögele ein Aktienkapital von CHF 26'400'000 eingeteilt in 8'800'000 Inhaberaktien mit einem Nennwert von je CHF 3.00.

Charles Vögele verfügt über bedingtes Aktienkapital im Totalbetrag von CHF 6'072'000. Das Aktienkapital von Charles Vögele kann wie folgt erhöht werden: (i) Unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre im Maximalbetrag von CHF 792'000, entsprechend maximal 264'000 vollständig zu liberierender Inhaberaktien mit einem Nennwert von je CHF 3.00, durch Ausübung von Optionsrechten, die nach Massgabe eines Beteiligungsplanes oder mehrerer Beteiligungspläne an Mitglieder des Verwaltungsrates und Mitarbeiter der Gesellschaft oder ihrer Konzerngesellschaften ausgegeben werden, und (ii) im Maximalbetrag von CHF 5'280'000, entsprechend maximal 1'760'000 vollständig zu liberierender Inhaberaktien mit einem Nennwert von je CHF 3.00, durch Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, die in Verbindung mit Wandelanleihen, Optionsanleihen, Anleihe- oder ähnlichen Obligationen oder anderen Finanzmarktinstrumenten der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften eingeräumt werden.

Die Charles Vögele Aktien sind gemäss dem Swiss Reporting Standard der SIX unter der Valorenummer 693.777 (ISIN CH0006937772; Ticker Symbol: VCH) kotiert.

Der Geschäftsbericht von Charles Vögele (unter Einschluss des Finanzberichts, des Corporate Governance Berichts und des Vergütungsberichts) für das am 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr und der Halbjahresbericht für das erste Halbjahr 2016 wurden am 26. April 2016 resp. am 24. August 2016 veröffentlicht und sind unter <https://corporate.charles-voegele.ch/de-CH/l/geschaeftsberichte-und-publikationen> abrufbar.

2 Absichten der Anbieterin betreffend Charles Vögele, deren Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

Die Anbieterin beabsichtigt, durch das Angebot die vollständige (100%) Kontrolle über Charles Vögele zu erlangen.

In der Transaktionsvereinbarung wurde vereinbart, den Verwaltungsrat von Charles Vögele per Vollzug des Angebots neu zu besetzen. Charles Vögele hat sich in der Transaktionsvereinbarung dazu verpflichtet, sich dafür einzusetzen, dass alle amtierenden Mitglieder des Verwaltungsrats von Charles Vögele mit Wirkung per Vollzug ihren Rücktritt aus dem Verwaltungsrat der Charles Vögele erklären. Darüber hinaus hat sich Charles Vögele verpflichtet, zu einer ausserordentlichen Generalversammlung von Charles Vögele einzuladen und, unter Vorbehalt des Zustandekommens des Angebots, die Wahl der von der Anbieterin bestimmten Personen in den Verwaltungsrat von Charles Vögele mit Wirkung ab Vollzug zu beantragen.

Als Aktionäre der Anbieterin beabsichtigen OVS und Retails Investment, Charles Vögele nach Massgabe der Aktionärsvereinbarung zu führen. Im Hinblick auf die Fortführung der Geschäfte von Charles Vögele nach Abschluss des Übernahmeverfahrens haben OVS und Retails Investment sich auf ein "Term Sheet for a Cooperation Agreement" geeinigt, welches zwischen OVS und Charles Vögele für den Fall des Vollzugs des Angebots vereinbart werden soll. OVS wird Charles Vögele unter anderem ihr Know-how im Bereich Mode-Detailhandel zur Verfügung stellen und auch die Marken "OVS" und "upim" lizenzieren. Zudem wird OVS Charles Vögele Zugang zu ihrer Verkaufsplattform gewähren, damit Charles Vögele Bestellungen für Kleidungsstücke aufgeben und direkt Kleidungsstücke kaufen kann. Es ist ein eigentlicher Franchise-Vertrag beabsichtigt, den OVS mit Charles Vögele eingeht. Die von Charles Vögele zu bezahlende Gebühr wurde verhandelt und ist marktüblich.

Für den Fall, dass die Anbieterin nach dem Vollzug des Angebots mehr als 98% der Stimmrechte an Charles Vögele hält, beabsichtigt die Anbieterin, die Kraftloserklärung der verbleibenden Charles Vögele Aktien im Sinne von Art. 137 FinfraG zu beantragen.

Sollte die Anbieterin zufolge des Angebots nach dem Vollzug zwischen 90% und 98% der Stimmrechte von Charles Vögele halten, beabsichtigt die Anbieterin, Charles Vögele mit der Anbieterin bzw. einer direkten oder indirekten schweizerischen Tochtergesellschaft der Anbieterin zu fusionieren, wobei die verbleibenden

Publikumsaktionäre von Charles Vögele keine Anteile an der übernehmenden Gesellschaft, sondern eine Abfindung (in bar) erhalten würden. Die Schweizer Steuerfolgen einer solchen Abfindungsfusion können für die in der Schweiz steuerlich ansässigen Personen, die ihre Charles Vögele Aktien im Privatvermögen halten, und für ausländische Investoren deutlich negativer ausfallen als die Steuerfolgen einer Annahme des Angebots (siehe dazu Abschnitt H.7 [*Mögliche Steuerfolgen*]).

Sodann beabsichtigt die Anbieterin nach dem Vollzug des Angebots, Charles Vögele dazu anzuhalten, bei der SIX die Dekotierung der Charles Vögele Aktien gemäss den Bestimmungen der SIX zu beantragen.

3 Vereinbarungen zwischen der Anbieterin und deren Aktionären sowie Charles Vögele, deren Organen und Aktionärinnen und Aktionären

3.1 Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Angebot zwischen der Anbieterin und deren Aktionären sowie Charles Vögele

Vertraulichkeitsvereinbarung

Am 1. Dezember 2015 resp. am 17. Februar 2016 schlossen Charles Vögele und OVS resp. Charles Vögele und Elarof Trust für diese Art von Transaktion übliche Vertraulichkeitsvereinbarungen ab, worin sich die Parteien im Wesentlichen verpflichteten, einander offengelegte, nicht öffentlich zugängliche Informationen vertraulich zu behandeln. Des Weiteren besteht eine entsprechende und für diese Art von Transaktion übliche Vertraulichkeitsvereinbarung zwischen OVS und den wirtschaftlich Berechtigten von Retails Investment.

Gestützt auf die oben genannten Vertraulichkeitsvereinbarungen hat Charles Vögele OVS, Elarof Trust und den wirtschaftlich Berechtigten von Retails Investment je gestattet, eine begrenzte Due Diligence durchzuführen.

Transaktionsvereinbarung

Am 18. September 2016 schlossen die Anbieterin und Charles Vögele eine Transaktionsvereinbarung ab, welche vom Verwaltungsrat von Charles Vögele (ohne Beteiligung von Christophe Spadone) einstimmig genehmigt wurde und worin im Wesentlichen Folgendes vereinbart wurde (das Folgende ist eine Zusammenfassung der wesentlichsten Bestimmungen):

- Die Anbieterin hat sich dazu verpflichtet, das Angebot zu unterbreiten, und Charles Vögele und deren Verwaltungsrat verpflichteten sich, das Angebot zu unterstützen und den Aktionären zur Annahme zu empfehlen, u.a. mittels der im Bericht des Verwaltungsrats gemäss Abschnitt F (*Bericht des Verwaltungsrats von Charles Vögele gemäss Art. 132 FinfraG*) enthaltenen Empfehlung.

- Während der Geltungsdauer der Transaktionsvereinbarung darf sich Charles Vögele nicht um ein Angebot einer Drittpartei oder eine Transaktion bemühen, welche allenfalls mit dem Angebot konkurriert. Charles Vögele darf jedoch als Reaktion auf eine unerbetene indikative Offerte für eine Transaktion, welche der Verwaltungsrat in guten Treuen und in Übereinstimmung mit seiner gesetzlichen Treuepflicht als für die Aktionäre von Charles Vögele besser beurteilt als das Angebot ("**Besseres Angebot**"), einem solchen Drittanbieter, welcher ein Besseres Angebot macht, Informationen zur Verfügung stellen und sich an Diskussionen und Verhandlungen mit solch einer Drittpartei beteiligen. Dem Verwaltungsrat ist es nicht gestattet, seine Angebotsempfehlung zuungunsten der Anbieterin zu ändern, ein Drittangebot zur Annahme zu empfehlen oder eine Vereinbarung bezüglich einem Drittangebot abzuschliessen, ausser im Zusammenhang mit einem Besseren Angebot und nachdem der Anbieterin mindestens fünf (5) Bösentage Zeit eingeräumt wurde, um ein verbessertes Angebot abzugeben, welches für die Aktionäre von Charles Vögele mindestens so vorteilhaft ist wie das Bessere Angebot.
- Charles Vögele hat sich verpflichtet, jederzeit ab Unterzeichnung der Transaktionsvereinbarung bis sechs (6) Monate nach Ablauf der Nachfrist (wie in Abschnitt A.5 [*Nachfrist*] definiert), oder, sofern die Transaktionsvereinbarung früher beendet wird, bis zu diesem früheren Zeitpunkt, die in Art. 12 Abs. 1 UEV enthaltenen Regeln einzuhalten und dafür zu sorgen, dass ihre Tochtergesellschaften diese einhalten; insbesondere hat Charles Vögele sich dazu verpflichtet alles zu unterlassen, und dafür zu sorgen, dass ihre Tochtergesellschaften alles unterlassen, was zur Anwendung der Best Price Rule führen könnte.
- Die Parteien haben übliche Verpflichtungen übernommen, um auf die Erfüllung der Angebotsbedingungen hinzuwirken.
- Charles Vögele hat sich dazu verpflichtet, ihr Geschäft im Rahmen des ordentlichen Geschäftsganges weiter zu führen und gewisse Rechtsgeschäfte, soweit unter gesetzlichen und regulatorischen Gesichtspunkten zulässig, nur mit Zustimmung der Anbieterin zu vollziehen oder abzuschliessen.
- Charles Vögele bleibt während der Dauer des Angebots und der Transaktionsvereinbarung dazu berechtigt, (i) einen Teil oder sämtliche Aktien oder Vermögenswerte ihrer Tochtergesellschaften Charles Vögele (Netherlands) B.V. und Charles Vögele (Belgium) N.V. zu veräussern bzw. diese zu liquidieren sowie (ii) bestimmte von Charles Vögele und/oder einer ihrer Tochtergesellschaften gehaltene Grundstücke zu veräussern (siehe Abschnitt F [*Bericht des Verwaltungsrates von Charles Vögele gemäss Art. 132 FinfraG*], Ziff. 4.2).
- Charles Vögele hat sich dazu verpflichtet, keine neuen Mitarbeiter-Beteiligungspläne zu erlassen.

- In Bezug auf bestehende Mitarbeiter-Beteiligungspläne hinsichtlich Aktien und Beteiligungsderivate der Charles Vögele haben die Parteien vereinbart, dass (i) Charles Vögele anbieten wird, ausstehende Optionen gegen eine Barabgeltung zu annullieren; (ii) anwendbare Sperrfristen für Aktientransaktionen bei einem erfolgreichen Zustandekommen des Angebots aufgehoben werden, so dass diese Aktien im Rahmen des Angebots während der Nachfrist angedient werden können; und (iii) in Bezug auf Anwartschaften auf Aktien (sog. "Restricted Stock Units") zugunsten der Mitglieder des Verwaltungsrats von Charles Vögele bei einem erfolgreichen Zustandekommen des Angebots die anwendbare Sperrfrist aufgehoben wird, so dass die Anwartschaften umgehend als definitiv erworben gelten und sich unmittelbar in einen *pro rata temporis* zu berechnenden Anspruch auf Aktien der Charles Vögele wandeln (entsprechend dem proportionalen Anteil der Amtszeit des jeweiligen Mitglieds bis zum voraussichtlichen Vollzug verglichen mit dessen vollen Amtszeit), so dass diese Aktien im Rahmen des Angebots während der Nachfrist angedient werden können (siehe Abschnitt F [*Bericht des Verwaltungsrates von Charles Vögele gemäss Art. 132 FinfraG*], Ziff. 3.3(b)). Im Übrigen hat sich Charles Vögele verpflichtet, keine Änderungen an den bestehenden Mitarbeiter-Beteiligungsplänen vorzunehmen.
- Die Parteien haben gewisse für eine Transaktionsvereinbarung nicht unübliche Zusagen und Gewährleistungen abgegeben.
- Die Anbieterin hat sich verpflichtet, (i) Ansprüche gegen Mitglieder der Verwaltungsräte der Charles Vögele und ihrer Tochtergesellschaften sowie der Geschäftsleitung nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit geltend zu machen und den vorgenannten Personen in diesem Rahmen Décharge zu erteilen; (ii) Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der Charles Vögele und ihrer Tochtergesellschaften von Ansprüchen in Bezug auf die Immobilientransaktion schadlos zu halten; und (iii) dafür zu sorgen, dass Organe und leitende Angestellte der Charles Vögele und ihrer Tochtergesellschaften weiterhin durch eine sog. D&O-Versicherung versichert werden.
- Die Transaktionsvereinbarung kann unter bestimmten Voraussetzungen beendet werden, einschliesslich (i) seitens beider Parteien, wenn die Anbieterin öffentlich erklärt, dass das Angebot nicht länger verfolgt wird oder nicht zustande gekommen ist oder wenn die Anbieterin auf eine andere Art von der Lancierung, Fortführung oder dem Vollzug des Angebots absieht, vorausgesetzt, dass dies gemäss den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und gemäss Entscheid der Übernahmekommission zulässig ist, aber nur sofern diejenige Partei, welche die Beendigung erklärt, den Beendigungsgrund nicht selbst mittels einer Verletzung einer Bestimmung der Transaktionsvereinbarung gesetzt hat; (ii) seitens einer Partei, wenn die andere Partei ihre Verpflichtungen unter der Transaktionsvereinbarung substantziell verletzt, es sei denn die Verletzung werde rasch und vollständig geheilt; (iii) durch die Anbieterin, sofern Charles Vögele eine bindende Vereinbarung mit einer Dritt-

partei betreffend ein konkurrierendes Angebot abschliesst; (iv) durch die Anbieterin, sofern der Verwaltungsrat von Charles Vögele (x) seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, das Angebot den Aktionären der Charles Vögele vorbehaltlos zur Annahme zu empfehlen; (y) seine Empfehlung an die Aktionäre der Charles Vögele, das Angebot anzunehmen, zurückzieht, zuungunsten der Anbieterin abändert oder eine Mitteilung macht, welche dieselbe Wirkung hat; oder (z) ein Angebot einer Drittpartei zur Annahme empfiehlt oder eine Mitteilung macht, welche dieselbe Wirkung hat; (v) durch Charles Vögele, sofern der Verwaltungsrat der Charles Vögele in Verbindung mit einem Besseren Angebot, nachdem der Anbieterin mindestens fünf (5) Börsentage Zeit eingeräumt wurde, um ein verbessertes Angebot abzugeben, zulässigerweise seine Angebotsempfehlung zurückzieht oder ändert, eine konkurrierende Transaktion zur Annahme empfiehlt oder eine Vereinbarung bezüglich einer solchen abschliesst; oder (vi) durch Charles Vögele, sofern die Anbieterin die Voranmeldung oder diesen Angebotsprospekt nicht im Einklang mit der Transaktionsvereinbarung publiziert hätte.

- Es wurde keine break-fee vereinbart, d.h. eine mögliche Beendigung der Transaktionsvereinbarung kann nur dann zu einer Schadenersatzpflicht führen, sofern vorgängig eine Vertragsverletzung vorgelegen hat.
- Charles Vögele hat sich dazu verpflichtet, sich dafür einzusetzen, dass mit Wirkung per Vollzug alle Verwaltungsratsmitglieder ihren Rücktritt vom Verwaltungsrat der Charles Vögele erklären und die Anbieterin hat sich dazu verpflichtet, sich dafür einzusetzen, dass Christophe Spadone mit Wirkung per Vollzug seinen Rücktritt vom Verwaltungsrat von Charles Vögele erklärt.
- Charles Vögele hat sich dazu verpflichtet, eine während der Nachfrist stattfindende ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen und – unter der Bedingung des erfolgreichen Zustandekommens des Angebots – die Wahl der von der Anbieterin vorgeschlagenen Personen als Präsident und/oder Mitglieder des Verwaltungsrates der Charles Vögele zu traktandieren und den Aktionären die Wahl dieser Personen mit Wirkung ab Vollzug zu beantragen.

Mandatsvertrag betreffend Immobilientransaktion

Charles Vögele, ihre Tochtergesellschaft Charles Vögele Mode AG, OVS und UBS Switzerland AG, Real Estate Advisory, haben einen nicht-exklusiven Mandatsvertrag hinsichtlich eines möglichen Verkaufs des Immobilienportfolios der Charles Vögele Mode AG an interessierte Drittparteien abgeschlossen (siehe dazu auch vorne Abschnitt *Öffentliches Kaufangebot der Anbieterin betreffend Charles Vögele ["Angebot" oder "Kaufangebot"]*, *Involvierte Gesellschaften und Parteien, Hintergrund und Zweck des Angebots*).

3.2 Commitment Letter von Elarof Trust

Am 18. September 2016 hat sich Elarof Trust einerseits gegenüber Sempione Retail und andererseits gegenüber OVS sowie Retails Investment in einem "Commitment Letter" im Zusammenhang mit dem Angebot zur Erbringung gewisser Leistungen verpflichtet. Die wesentlichsten Rechte und Pflichten gemäss Commitment Letter sind wie folgt:

- Elarof Trust wird der Anbieterin für den Vollzug des Angebots Finanzmittel in der Form von Eigenkapital und Aktionärsdarlehen zur Verfügung stellen, und zwar zu den gleichen Konditionen wie die beiden anderen Aktionäre der Anbieterin.
- Elarof Trust hat sich verpflichtet, (i) die von ihr gehaltenen Aktien nicht in das Angebot anzudienen und (ii) ab Unterzeichnung des Commitment Letter (y) bis sechs (6) Monate nach einem allfälligen Widerruf, oder, falls das Angebot nicht zustande gekommen ist, nach der Erklärung des Nichtzustandekommens des Angebots, keine Vereinbarung mit einer Drittpartei betreffend die Aktien der Charles Vögele abzuschliessen, es sei denn, die Vereinbarung sei in Übereinstimmung mit der Best Price Rule, und (z) im Falle des Zustandekommens des Angebots bis sechs (6) Monate nach dem Vollzug des Angebots keine solche Vereinbarung einzugehen.
- Elarof Trust darf ab Unterzeichnung des Commitment Letter bis sechs (6) Monate nach Vollzug des Angebots weder direkt noch indirekt Aktien der Charles Vögele und/oder Beteiligungsderivate in Bezug auf Aktien der Charles Vögele erwerben.
- OVS, Retails Investment und Elarof Trust haben für die Aktien der Anbieterin sowie für die von Elarof Trust gehaltenen Aktien der Charles Vögele gegenseitige Vorkaufsrechte (sog. "Right of First Refusal") vereinbart.

3.3 Keine weiteren Vereinbarungen

Abgesehen von den vorstehend zusammengefassten Vereinbarungen bestehen keine Vereinbarungen in Bezug auf das Angebot zwischen der Anbieterin, deren Aktionären und Tochtergesellschaften einerseits und Charles Vögele und deren Tochtergesellschaften, Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung und Aktionären andererseits.

3.4 Vertrauliche Informationen

Die Anbieterin bestätigt im Sinne des Art. 23 Abs. 2 UEV, dass mit Ausnahme von Informationen, die in diesem Angebotsprospekt, im Bericht des Verwaltungsrates von Charles Vögele oder sonst wie öffentlich bekannt gemacht wurden, weder die Anbieterin noch die mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handelnden Personen direkt oder indirekt von Charles Vögele und deren Tochtergesellschaften

ten vertrauliche Informationen über Charles Vögele erhalten haben, welche die Entscheidung der Empfänger des Angebots massgeblich beeinflussen könnten.

E Bericht der Prüfstelle gemäss Art. 128 FinfraG vom 17. Oktober 2016

Bericht der Prüfstelle gemäss Artikel 128 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraG)

Als gemäss FinfraG anerkannte Prüfstelle für die Prüfung von öffentlichen Kaufangeboten haben wir den Angebotsprospekt der Sempione Retail AG (die "Anbieterin") geprüft. Der Bericht des Verwaltungsrates der Zielgesellschaft und die Fairness Opinion der Ernst & Young AG bildeten nicht Gegenstand unserer Prüfung.

Für die Erstellung des Angebotsprospektes ist die Anbieterin verantwortlich. Unsere Aufgabe besteht darin, den Angebotsprospekt zu prüfen und zu beurteilen. Wir bestätigen, dass wir die übernahmerechtlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem Schweizer Prüfungsstandard 880, wonach eine Prüfung nach Art. 128 FinfraG so zu planen und durchzuführen ist, dass die formelle Vollständigkeit des Angebotsprospektes gemäss FinfraG und dessen Verordnungen festgestellt sowie wesentliche falsche Angaben im Angebotsprospekt als Folge von Verstössen oder Irrtümern erkannt werden, wenn auch bei nachstehenden Ziffern 4 bis 7 nicht mit derselben Sicherheit wie bei den Ziffern 1 bis 3. Wir prüften die Angaben im Angebotsprospekt mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Einhaltung des FinfraG und dessen Verordnungen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unsere Aussage bildet.

Nach unserer Beurteilung

1. hat die Anbieterin die erforderlichen Massnahmen getroffen, damit am Vollzugstag die notwendigen Finanzmittel zur Verfügung stehen;
2. sind die Bestimmungen über Kontrollwechsel-Angebote, insbesondere die Mindestpreisvorschriften, eingehalten;
3. ist die Best-Price-Rule bis zur Veröffentlichung des Angebots eingehalten.

Ausserdem sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass:

4. die Empfänger des Angebots nicht gleich behandelt werden;
5. der Angebotsprospekt nicht vollständig und wahr ist;

6. der Angebotsprospekt nicht dem FinfraG und dessen Verordnungen entspricht;
7. die Bestimmungen über die Wirkungen der Voranmeldung des Angebots nicht eingehalten sind.

Dieser Bericht ist weder eine Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung des Angebots noch eine Bestätigung (Fairness Opinion) hinsichtlich der finanziellen Angemessenheit des Angebotspreises.

Zürich, 17. Oktober 2016

BDO AG

Edgar Wohlhauser
Partner

Marcel Jans
Partner

F Bericht des Verwaltungsrates von Charles Vögele gemäss Art. 132 FinfraG

Bericht des Verwaltungsrates der Charles Vögele Holding AG zum öffentlichen Kaufangebot der Sempione Retail AG

Der Verwaltungsrat der Charles Vögele Holding AG (der **Verwaltungsrat**) mit Sitz in Freienbach, Schweiz (**Charles Vögele**), nimmt hiermit Stellung gemäss Art. 132 Abs. 1 FinfraG und den Art. 30 - 32 der Übernahmeverordnung zum öffentlichen Kaufangebot (das **Angebot**) der Sempione Retail AG, einer Gesellschaft mit Sitz in Zürich, Schweiz (die **Anbieterin**), welche von Retails Investment S.R.L. (**Retails Investment**), OVS S.p.A. (**OVS**) und Aspen Trust Services Ltd. (**Aspen**) treuhänderisch im Namen von Elarof Trust (**ET**; und die Anbieterin zusammen mit ihren Aktionären und deren Gruppengesellschaften, die **Anbietergruppe**) gehalten wird, für alle sich im Publikum befindenden Inhaberaktien von Charles Vögele mit einem Nennwert von je CHF 3.00 (je eine **CV Aktie**).

1 Empfehlung

Nach eingehender Prüfung des Angebots und unter Berücksichtigung der Fairness Opinion von Ernst & Young AG, Zürich, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Berichts bildet (siehe Ziff. 2.1), hat der Verwaltungsrat in der Zusammensetzung gemäss Ziff. 3.3(e) einstimmig beschlossen, den Aktionären von Charles Vögele das Angebot der Anbieterin zur Annahme zu empfehlen.

2 Begründung

2.1 Angebotspreis und Fairness Opinion

Der von der Anbieterin offerierte Angebotspreis beträgt CHF 6.38 netto in bar je CV Aktie (der **Angebotspreis**). Der Verwaltungsrat hat Ernst & Young AG, Zürich, als unabhängige Expertin mit der Erstellung und Unterbreitung einer Fairness Opinion zur Angemessenheit des Angebotspreises aus finanzieller Sicht beauftragt. Basierend auf und vorbehältlich der darin genannten Annahmen hat Ernst & Young AG, Zürich, in ihrer Fairness Opinion vom 17. Oktober 2016 eine Wertbandbreite von CHF 4.40 bis CHF 7.60 ermittelt, wobei die DCF-Bewertung als zentrale Bewertungsmethode in einer Punktschätzung von CHF 5.90 resultierte, und ist zum Schluss gekommen, dass der Angebotspreis aus finanzieller Sicht fair ist. Die Fairness Opinion kann in deutscher, französischer und englischer Sprache kostenlos bei Charles Vögele Holding AG, Gwattstrasse 15, 8808 Pfäffikon SZ, Schweiz (Tel: +41 55 416 72 00, Fax: +41 55 410 12 82, E-Mail: nicole.borel@charles-voegele.com) bestellt werden und ist auch unter <https://corporate.charles-voegele.ch/de-CH/s/sempline-kaufangebot> abrufbar.

2.2 Industrielle Logik

Der Verwaltungsrat hat nach Konsultation mit der Geschäftsleitung der Charles Vögele Gruppe und externen Beratern eine detaillierte Einschätzung der kurz- und langfristigen Aussichten von Charles Vögele als selbständiges Unternehmen und als Partnerin bei einem Zusammenschluss mit der Anbietergruppe vorgenommen. Gestützt auf diese Einschätzung ist der Verwaltungsrat der Ansicht, dass erhebliches Potenzial besteht, dass ein Zusammenschluss mit der Anbietergruppe im Vergleich zu anderen Handlungsalternativen zu strategischen, operativen und finanziellen Vorteilen für Charles Vögele und ihre Anspruchsgruppen führt.

In Anbetracht der fundamentalen Veränderungen in der europäischen Bekleidungsindustrie und des beginnenden Konsolidierungsprozesses bringt die Übernahme von Charles Vögele durch die Anbieterin einen bedeutenden Wettbewerbsvorteil für die kombinierte Gruppe mit sich. Die Aufhebung des Euro-Mindestkurses durch die Schweizerische Nationalbank im Januar 2015 hat die Bekleidungsindustrie in der Schweiz als Charles Vögeles profitabelstem Markt stark betroffen und die Marktkonsolidierung beschleunigt. Die Aufhebung des Euro-Mindestkurses hat den Preisdruck in der Schweiz massiv verschärft und auch zu einem erheblichen Anstieg des grenzüberschreitenden Shopping-Tourismus geführt. Zudem hatten Währungseffekte in anderen Verkaufsregionen negative Auswirkungen auf die konsolidierten Ergebnisse der Gruppe.

Strategische Vorteile: Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass ein Zusammenschluss von Charles Vögele mit der Anbietergruppe die Marktposition der kombinierten Gruppe stärken würde, aufbauend auf der Industrieexpertise der Anbietergruppe in den Bereichen Einkauf, Marketing, *Visual Merchandising*

und *Go-to-Market* Ansatz mit neuen und attraktiven Marken. Dadurch würde dem Unternehmen die Möglichkeit geboten, neue Zielgruppen als Kunden anzuziehen und zu gewinnen.

OVS ist ein gut positioniertes und finanziell starkes Modeunternehmen und die Anbietergruppe verfügt zusammen mit der Aktionärin von OVS, Gruppo Coin S.P.A., welche 42.12% des Aktienkapitals von OVS hält, über umfangreiche *Turnaround*-Expertise. Es wird erwartet, dass die zusätzliche Industrieexpertise und Managementkapazitäten Charles Vögele erlauben werden, die Umsatzleistung zu steigern, die Profitabilität zu verbessern und zu einem nachhaltigen Geschäftsmodell zurückzukehren.

Operative Vorteile: OVS besitzt eine etablierte Marke, welche für ein modisches Produktsortiment in einer attraktiven Preisklasse steht. Ferner verfügt OVS über eine ähnliche durchschnittliche Filialengrösse sowie ähnliche Filialenstandorte wie Charles Vögele, was eine reibungslose Integration vereinfachen würde. Die Hauptbeschaffungsmärkte beider Unternehmen sind in Asien, sodass die Bündelung von Einkaufsvolumen die Beschaffungskonditionen weiter verbessern würde. Der kombinierten Gruppe würde damit eine kompetitivere Preisgestaltung ermöglicht, mit positiven Auswirkungen auf den Umsatz.

Finanzielle Vorteile: Die gemeinsame Nutzung der europäischen zentralen Dienstleistungen der Anbietergruppe würden Charles Vögele die Möglichkeit geben, vom Netzwerk der Anbietergruppe zu profitieren und ihre Kostenbasis weiter zu senken.

In Anbetracht der aktuellen Marktlage und der Aussichten in der Bekleidungsindustrie ist der Verwaltungsrat der Ansicht, dass ein Zusammenschluss mit der Anbietergruppe Charles Vögele die Gelegenheit bietet, ihre Geschäfte langfristig erfolgreicher fortzuführen und damit die Interessen aller Anspruchsgruppen zu schützen.

2.3 Squeeze-Out und Dekotierung

Für den Fall, dass die Anbieterin nach dem Vollzug des Angebots (der **Vollzug**) mehr als 98% der Stimmrechte an Charles Vögele halten wird, beabsichtigt die Anbieterin, die Kraftloserklärung der verbleibenden CV Aktien im Sinne von Art. 137 FinfraG zu beantragen.

Für den Fall, dass die Anbieterin nach dem Vollzug zwischen 90% und 98% der Stimmrechte an Charles Vögele halten wird, beabsichtigt die Anbieterin, eine Abfindungsfusion gestützt auf Art. 8 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 5 des Schweizer Fusionsgesetzes durchzuführen, in deren Rahmen die verbliebenen Minderheitsaktionäre von Charles Vögele mit einer Barabfindung oder einer anderen Abgeltung, jedoch nicht mit Anteilen an der übernehmenden Gesellschaft, entschädigt würden. Bei einer allfälligen Abfindungsfusion können die Steuerfolgen für gewisse

Aktionäre ungünstiger sein als bei einer Annahme des Angebots (vgl. Ziff. D.2 und H.7 des Angebotsprospekts).

Die Anbieterin beabsichtigt, Charles Vögele nach Vollzug ein Gesuch um Dekotierung der CV Aktien von der SIX einreichen zu lassen. Die Dekotierung kann die Handelbarkeit der CV Aktien erheblich erschweren.

2.4 Fazit

Gestützt auf die vorstehend zusammengefassten Überlegungen ist der Verwaltungsrat zum Schluss gekommen, dass das Angebot im Interesse von Charles Vögele und ihrer Anspruchsgruppen ist. Daher empfiehlt der Verwaltungsrat den Aktionären, das Angebot anzunehmen.

3 Nach dem schweizerischen Übernahmerecht erforderliche zusätzliche Informationen

3.1 Verwaltungsrat und Geschäftsleitung der Charles Vögele Gruppe

Der Verwaltungsrat von Charles Vögele setzt sich zurzeit aus Max E. Katz (Präsident), Dr. Ulla Ertelt, Prof. Dr. Matthias Freise, Remo Masala und Christophe Spadone zusammen (hinsichtlich Rücktritten, vgl. Ziff. 3.2(a)).

Die Geschäftsleitung der Charles Vögele Gruppe besteht zurzeit aus Markus Voegeli (*CEO* und *CFO*), Beatrice Grünwald (*Chief Purchasing Officer*) und Meinrad Fleischmann (*Chief Sales Officer*).

3.2 Mögliche Interessenkonflikte der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der Charles Vögele Gruppe

(a) Verwaltungsrat

Die Familie von Christophe Spadone ist die Begünstigte von ET. Aspen ist treuhänderisch im Namen von ET die Hauptaktionärin von Charles Vögele (vgl. Ziff. 5). Des Weiteren ist Aspen treuhänderisch im Namen von ET Aktionärin und Investorin der Anbieterin sowie Unterzeichnende des *Commitment Letter* (wie nachfolgend definiert). Folglich befand sich Christophe Spadone in einem möglichen Interessenkonflikt in seiner Funktion als Mitglied des Verwaltungsrates und hat an Beratungen und Beschlüssen hinsichtlich des Angebots nicht mitgewirkt und ist diesbezüglich in den Ausstand getreten.

Christophe Spadone ist mit Wirkung ab Vollzug als Mitglied des Verwaltungsrates zurückgetreten. In Übereinstimmung mit der Transaktionsvereinbarung (wie nachfolgend definiert) werden auch die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates von ihren Funktionen im Verwaltungsrat mit Wirkung ab Vollzug zurücktreten. In der Transaktionsvereinbarung (wie nachfolgend definiert) hat Charles Vögele mit der Anbieterin vereinbart, ihre Aktionäre zu einer ausserordentlichen Generalver-

sammlung, welche während der Nachfrist des Angebots abzuhalten ist, einzuladen und vorausgesetzt, dass das Angebot nach der Angebotsfrist als zustande gekommen erklärt wird, ihren Aktionären die Wahl der durch die Anbieterin bezeichneten Personen als Präsident und Mitglieder des Verwaltungsrates mit Wirkung ab Vollzug vorzuschlagen.

Ausser wie vorstehend oder an anderer Stelle in diesem Bericht (einschliesslich in dieser Ziff. 3.2(a) und in Ziff. 3.3(a), 4.3 und 5) dargelegt, (i) hat kein Mitglied des Verwaltungsrates vertragliche Vereinbarungen oder sonstige Abreden mit einem Mitglied der Anbietergruppe getroffen und es besteht zurzeit auch keine Absicht, derartige Vereinbarungen oder Abreden einzugehen, (ii) ist kein Mitglied des Verwaltungsrates auf Antrag eines Mitglieds der Anbietergruppe gewählt worden oder übt seine bzw. ihre Funktion(en) im Verwaltungsrat nach Instruktionen eines Mitglieds der Anbietergruppe aus, und (iii) sind die Mitglieder des Verwaltungsrates weder Arbeitnehmer noch Organe eines Mitglieds der Anbietergruppe oder von Gesellschaften, mit denen ein Mitglied der Anbietergruppe in wesentlicher Geschäftsbeziehung steht. Ungeachtet des Vorstehenden hat die Anbieterin gewisse Verpflichtungen zugunsten der Mitglieder des Verwaltungsrates übernommen, wie in Ziff. 3.3(d) und 4.2 näher ausgeführt.

(b) Geschäftsleitung der Charles Vögele Gruppe

Kein Mitglied der Geschäftsleitung der Charles Vögele Gruppe hat vertragliche Vereinbarungen oder sonstige Abreden mit einem Mitglied der Anbietergruppe getroffen und es besteht zurzeit auch keine Absicht, derartige Vereinbarungen oder Abreden einzugehen. Die Mitglieder der Geschäftsleitung der Charles Vögele Gruppe sind weder Arbeitnehmer noch Organe eines Mitglieds der Anbietergruppe oder von Gesellschaften, mit denen ein Mitglied der Anbietergruppe in wesentlicher Geschäftsbeziehung steht.

(c) Auswirkungen des Angebots auf Arbeitsverträge und ähnliche Vereinbarungen mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der Charles Vögele Gruppe

Die Vereinbarungen mit den Mitgliedern des Verwaltungsrates sowie die Arbeitsverträge mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung der Charles Vögele Gruppe enthalten keine Kontrollwechselklauseln.

3.3 Mögliche finanzielle Auswirkungen des Angebots auf die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der Charles Vögele Gruppe

(a) Von Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der Charles Vögele Gruppe gehaltene Charles Vögele Aktien und Anwartschaften

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der Charles Vögele Gruppe halten per 14. Oktober 2016 – bzw. ist deren Familie an diesem Datum

die Begünstigte (wie nachfolgend und an anderer Stelle in diesem Bericht beschrieben) in Bezug auf – die folgenden CV Aktien und Anwartschaften auf CV Aktien:

(1) *Verwaltungsrat*

Name	Nicht gesperrte CV Aktien	Gesperrte CV Aktien	Restricted Stock Units	Optionen
Max E. Katz	17'487	2'000	12'574	5'000
Dr. Ulla Ertelt	3'683	2'000	5'931	5'000
Prof. Dr. Matthias Freise	3'683	2'000	5'457	5'000
Remo Masala	3'363	--	4'982	--
Christophe Spadone	1'334'102 ¹	--	5'219	--

Aspen ist treuhänderisch im Namen von ET Aktionärin und Investorin der Anbieterin und die Familie von Christophe Spadone ist die Begünstigte von ET (vgl. Ziff. 3.2(a)).

(2) *Geschäftsleitung der Charles Vögele Gruppe*

Name	Nicht gesperrte CV Aktien	Gesperrte CV Aktien	Restricted Stock Units	Optionen
Markus Voegeli	37'100	5'000	--	11'250
Beatrice Grünwald	6'760	2'000	--	--
Meinrad Fleischmann	5'259	584	--	--

(b) Beteiligungspläne, ausstehende Anwartschaften und Auswirkungen des Angebots auf ausstehende Anwartschaften

(1) *Aktienoptionsplan 2002, Tranche 2012; Optionen*

Die Aktienoptionen (die **Optionen**), welche von ehemaligen und gegenwärtigen Mitgliedern des Verwaltungsrates und von Arbeitnehmern der Charles Vögele Gruppe gehalten werden, wurden unter dem Aktienoptionsplan 2002 von Charles Vögele (der **Aktienoptionsplan**) ausgegeben. Alle Optionen sind definitiv erworben (*vested*) und können bis zum 15. August 2017 ausgeübt werden. Jede Option berechtigt den Inhaber, eine CV Aktie gegen Bezahlung des Ausübungspreises zu erwerben. Der Ausübungspreis der Optionen beträgt CHF 15.70. Insgesamt sind unter dem Aktienoptionsplan 78'624 Optionen ausstehend.

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, dass Charles Vögele jedem Optionsinhaber ein Angebot für die Annullierung gegen Barabgeltung seiner bzw. ihrer entsprechenden Optionen machen wird. Der Betrag der Annullierungszahlung für jede

¹ Nicht direkt von Christophe Spadone gehalten. Gehalten von Aspen treuhänderisch im Namen von ET; vgl. Ziff. 3.2(a) und 5.

entsprechende Option soll gemäss dem *Black-Scholes*-Modell oder einer anderen Berechnungsmethode, welche von der Übernahmekommission (**UEK**) zur Bewertung von Optionen anerkannt ist, berechnet werden. Die Annullierung gegen Barabgeltung und die Annullierungszahlung stehen unter dem Vorbehalt, dass das Angebot unbedingt wird, und die Annullierungszahlung soll am Tag des Vollzugs oder sobald wie möglich danach ausbezahlt werden. Gestützt auf eine aktuelle Berechnung würden die maximalen Kosten von Charles Vögele aus der Barabgeltung der Optionen CHF 3'829 betragen.

(2) *Gratisaktienpläne 2013/2014; gesperrte CV Aktien*

Die gesperrten CV Aktien (die **Gesperrten CV Aktien**), welche von ehemaligen und gegenwärtigen Mitgliedern des Verwaltungsrates und von Arbeitnehmern der Charles Vögele Gruppe gehalten werden, wurden 2013 und 2014 gestützt auf Gratisaktienpläne (die **Gratisaktienpläne 2013/2014**) zugeteilt. Die Gesperrten CV Aktien unterliegen einer Sperrfrist bis zum 30. November 2016 (für Gesperrte CV Aktien, welche unter dem Gratisaktienplan 2013 zugeteilt wurden) bzw. 30. Juni 2017 (für Gesperrte CV Aktien, welche unter dem Gratisaktienplan 2014 zugeteilt wurden). Insgesamt wurden gestützt auf die Gratisaktienpläne 2013/2014 39'776 Gesperrte CV Aktien zugeteilt.

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, sämtliche Sperrfristen, welche auf die unter den Gratisaktienplänen 2013/2014 zugeteilten Gesperrten CV Aktien anwendbar sind, mit Wirkung ab der Bestätigung durch die Anbieterin in der definitiven Meldung des Zwischenergebnisses, dass das Angebot zustande gekommen ist, aufzuheben, ungeachtet dessen, ob das Angebot während der Nachfrist weiterhin unter dem Vorbehalt von gewissen Bedingungen steht, sodass die Inhaber ihre entsprechenden CV Aktien in der Nachfrist in das Angebot andienen können.

(3) *Vergütungsreglement Verwaltungsrat 2015; Restricted Stock Units*

Die *Restricted Stock Units* (die **RSUs**), welche von Mitgliedern des Verwaltungsrates gehalten werden, wurden 2016 gestützt auf das Vergütungsreglement für den Verwaltungsrat von 2015 (das **Vergütungsreglement Verwaltungsrat 2015**) zugeteilt. Die RSUs unterliegen einer Sperrfrist bis zur ordentlichen Generalversammlung im Jahre 2017. Nach Ablauf der Sperrfrist berechtigt jede RSU den Inhaber zum Erhalt einer CV Aktie. Charles Vögele beabsichtigt, eigene CV Aktien zu verwenden, um die entsprechenden Ansprüche der Mitglieder des Verwaltungsrates zu erfüllen. Insgesamt wurden 2016 34'163 RSUs gestützt auf das Vergütungsreglement Verwaltungsrat 2015 zugeteilt.

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, die Sperrfrist, welche auf die den Mitgliedern des Verwaltungsrates zugeteilten RSUs anwendbar ist, aufzuheben, so dass die RSUs umgehend als definitiv erworben gelten und umgewandelt werden in einen Anspruch auf die entsprechende Anzahl von CV Aktien *pro rata temporis* (d.h. eine solche Anzahl von RSUs entsprechend dem proportionalen Anteil der Amtszeit des jeweiligen Mitglieds bis zum voraussichtlichen Vollzug verglichen mit

dessen vollen Amtszeit) und die entsprechenden CV Aktien dem jeweiligen Mitglied des Verwaltungsrates zugeteilt und ausgeliefert werden, alles mit Wirkung ab der Bestätigung durch die Anbieterin in der definitiven Meldung des Zwischenergebnisses, dass das Angebot zustande gekommen ist, ungeachtet dessen, ob das Angebot während der Nachfrist weiterhin unter dem Vorbehalt von gewissen Bedingungen steht, sodass die jeweiligen Mitglieder des Verwaltungsrates ihre entsprechenden CV Aktien in der Nachfrist in das Angebot andienen können.

(4) *Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag Nr. 3 Chief Executive Officer*

Die dem *Chief Executive Officer* unter der Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag Nr. 3 zugeteilten und gelieferten CV Aktien unterliegen keiner Sperrfrist und können angedient werden.

(c) Absicht zur Andienung

Alle Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der Charles Vögele Gruppe beabsichtigen, ihre CV Aktien in das Angebot anzudienen. Aspen wird ihre treuhänderisch und im Namen von ET gehaltenen CV Aktien dagegen nicht andienen (vgl. Ziff. D.3.2 des Angebotsprospektes).

(d) D&O-Versicherung

Charles Vögele hat eine *D&O*-Versicherung zugunsten der Mitglieder des Verwaltungsrates und ihrer leitenden Angestellten (einschliesslich der Mitglieder der Geschäftsleitung der Charles Vögele Gruppe) für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2016 abgeschlossen, wobei die *D&O* Versicherung unter dem Vorbehalt eines Kontrollwechsels steht. In der Transaktionsvereinbarung (wie nachfolgend definiert) hat die Anbieterin sich dazu verpflichtet, für weiterführende Versicherungsdeckung sowohl für die Mitglieder des Verwaltungsrates und die leitenden Angestellten, deren Mandat oder Arbeitsbeziehung beendet wird, als auch für allfällige Mitglieder des Verwaltungsrates und leitenden Angestellten, deren Mandat oder Arbeitsbeziehung nach dem Vollzug fortgeführt wird, zu sorgen.

(e) Fazit

Ausser wie vorstehend oder an anderer Stelle in diesem Bericht dargelegt, hat das Angebot keine finanziellen Auswirkungen auf die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der Charles Vögele Gruppe, abgesehen von der Tatsache, dass sie CV Aktien halten, und erhalten diese keine zusätzlichen Vorteile im Zusammenhang mit dem Angebot.

Unter Berücksichtigung des potentiellen Interessenkonflikts von Christophe Spadone (vgl. Ziff. 3.2(a)) wurde der Beschluss, die Annahme des Angebots zu empfehlen, einstimmig durch die folgenden Mitglieder des Verwaltungsrates gefasst: Max E. Katz (Präsident), Dr. Ulla Ertelt, Prof. Dr. Matthias Freise und Remo Masala.

Zusätzlich und als Grundlage für seinen Beschluss hat der Verwaltungsrat Ernst & Young AG, Zürich, als unabhängige Expertin mit der Erstellung und Unterbreitung einer Fairness Opinion zur Angemessenheit des Angebotspreises aus finanzieller Sicht beauftragt. Basierend auf und vorbehältlich der darin genannten Annahmen hat Ernst & Young AG, Zürich, in ihrer Fairness Opinion vom 17. Oktober 2016 eine Wertbandbreite von CHF 4.40 bis CHF 7.60 ermittelt, wobei die DCF-Bewertung als zentrale Bewertungsmethode in einer Punktschätzung von CHF 5.90 resultierte, und ist zum Schluss gekommen, dass der Angebotspreis aus finanzieller Sicht fair ist (vgl. Ziff. 2.1).

4 Für die Entscheidung des Verwaltungsrates relevante Vereinbarungen zwischen der Anbietergruppe und Charles Vögele sowie zwischen der Anbietergruppe und den Aktionären von Charles Vögele

4.1 Vertraulichkeitsvereinbarung

OVS, Aspen treuhänderisch im Namen von ET und die wirtschaftlich berechtigten Aktionäre von Retails Investment sind Vertraulichkeitsverpflichtungen eingegangen, welche für diese Art von Transaktion üblich sind, worauf ihnen Charles Vögele erlaubt hat, eine beschränkte Due Diligence durchzuführen.

4.2 Transaktionsvereinbarung

Am 18. September 2016 nach Handelsschluss an der SIX haben Charles Vögele und die Anbieterin eine Transaktionsvereinbarung (die **Transaktionsvereinbarung**) abgeschlossen. Die Transaktionsvereinbarung regelt die Unterbreitung des Angebots durch die Anbieterin, die Empfehlung des Verwaltungsrates zur Annahme des Angebots, die Konditionen und Bedingungen des Angebots sowie die diesbezüglichen Rechte und Pflichten der Parteien. Die Transaktionsvereinbarung enthält unter anderem die folgenden Hauptverpflichtungen der Parteien (wobei diese Hauptverpflichtungen nachfolgend lediglich zusammengefasst aufgeführt werden):

- *Unterbreitung des Angebots*: Die Anbieterin hat sich verpflichtet, das Angebot gemäss den im Angebotsprospekt dargelegten Konditionen und Bedingungen zu unterbreiten.
- *Regulatorische Verpflichtungen*: Die Parteien haben vereinbart, dass sie alle gemäss dem anwendbaren Recht vernünftigerweise erforderlichen oder erwünschten Schritte, die in ihrer Kontrolle liegen, ergreifen, damit die Transaktion vollzogen wird. Insbesondere hat die Anbieterin sich dazu verpflichtet, alle Handlungen vorzunehmen, welche gemäss anwendbarem Recht zum Erhalt der regulatorischen Bewilligungen für die Transaktion erforderlich sind, ausser solche Handlungen würden einen *Regulatory Material Adverse Effect*, wie in der Angebotsbedingung (b) gemäss Ziff. A.6.1 des Angebotsprospekts definiert, begründen.

- *Empfehlung des Angebots:* Charles Vögele hat sich verpflichtet, dass der Verwaltungsrat das Angebot den Aktionären von Charles Vögele zur Annahme empfiehlt und diesen Bericht unterbreitet, ausser im Falle eines besseren Angebots unter den nachfolgend im Detail beschriebenen Umständen.
- *Angebot von Drittparteien:*
 - Charles Vögele darf nicht um Angebote von Drittparteien für eine konkurrierende Transaktion werben (eine **Konkurrierende Transaktion**).
 - Jedoch darf Charles Vögele als Reaktion auf ein unaufgefordertes schriftliches Angebot einer Drittpartei, welches der Verwaltungsrat in guten Treuen im Lichte seiner gesetzlichen Treuepflicht als für die Inhaber von CV Aktien vorteilhafter einstuft als das Angebot (ein **Besseres Angebot**), und nachdem die Anbieterin über ein solches Besseres Angebot und dessen wesentliche Konditionen informiert wurde und der Anbieterin die Möglichkeit gewährt wurde, innert 5 Börsentagen ihre Sicht darzulegen und allfällige Massnahmen vorzuschlagen, welche das Angebot mindestens gleichwertig wie das Bessere Angebot machen, einer solchen Drittpartei Informationen zur Verfügung stellen und sich an Diskussionen und Verhandlungen mit einer solchen Drittpartei beteiligen.
 - Ausser bei Vorliegen eines Besseren Angebots, welches von einer Person gemacht wird, welche in der Lage ist, dieses Bessere Angebot innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu unterbreiten und zu vollziehen, und nachdem der Anbieterin mindestens 5 Börsentage gewährt wurden, um ein verbessertes Angebot zu unterbreiten und zu publizieren, welches für die Inhaber von CV Aktien mindestens gleichwertig wie das Bessere Angebot ist, ist es dem Verwaltungsrat nicht erlaubt, seine Empfehlung hinsichtlich des Angebots zuungunsten der Anbieterin zu ändern oder eine Vereinbarung hinsichtlich einer konkurrierenden Transaktion abzuschliessen oder eine konkurrierende Transaktion zu empfehlen.
- *Rücktritt der Verwaltungsräte und ausserordentliche Generalversammlung zur Wahl von neuen, durch die Anbieterin bezeichnete Verwaltungsräte:* vgl. Ziff. 3.2(a).
- *Führung der Geschäfte:* Nach Unterzeichnung der Transaktionsvereinbarung bis zum Vollzug hat Charles Vögele ihre Geschäfte im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuführen und es ist Charles Vögele untersagt, bestimmte Handlungen ohne die vorgängige Zustimmung der Anbieterin vorzunehmen. Die folgenden Transaktionen (die **Zulässigen Transaktionen**) sind von diesen Beschränkungen ausgenommen und Charles Vögele darf jederzeit während des Angebots und der Laufzeit der Transaktionsvereinbarung jegliche

Handlung hinsichtlich dieser Zulässigen Transaktionen vornehmen (soweit nach anwendbarem Recht zulässig):

- der Verkauf, die Übertragung oder andere Verfügung über alle oder Teile der Aktien an, oder das Ganze oder Teile des Vermögens der Charles Vögele (Belgium) N.V. an jegliche Personen oder die Auflösung der Charles Vögele (Belgium) N.V. durch freiwilligen Auflösungsbeschluss oder Liquidation oder durch Konkurs oder ein ähnliches Verfahren, oder eine Kombination dieser Massnahmen und Verfahren;
- der Verkauf, die Übertragung oder andere Verfügung über alle oder Teile der Aktien an, oder das Ganze oder Teile des Vermögens der Charles Vögele (Netherlands) B.V. an jegliche Personen oder die Auflösung der Charles Vögele (Netherlands) B.V. durch freiwilligen Auflösungsbeschluss oder Liquidation oder durch Konkurs oder ein ähnliches Verfahren, oder eine Kombination dieser Massnahmen und Verfahren;
- der Verkauf, die Übertragung oder andere Verfügung über alle oder Teile gewisser Liegenschaften von Charles Vögele oder ihrer Tochtergesellschaften in: Galgenen, Sigmaringen, Wohlen Zentralstrasse 23, Wohlen Zentralstrasse 52a, Langnau im Emmental, Delémont.
- *Beteiligungspläne und ausstehende Anwartschaften*: Die Parteien haben sich über die Behandlung von ausstehenden Anwartschaften gemäss detailliertem Beschrieb in Ziff. 3.3(b) dieses Berichts geeinigt.
- *Verzicht auf Ansprüche, Entlastung und D&O Versicherung*: Ausser unter bestimmten Umständen hat sich die Anbieterin verpflichtet, auf bestimmte mögliche Ansprüche gegen (bestehende und ehemalige) Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der Charles Vögele Gruppe aus organschaftlicher Verantwortlichkeit (*directors' and officers' liability*) zu verzichten und solche nicht durchzusetzen, solchen Personen an der nächsten ordentlichen Generalversammlung Entlastung zu erteilen und sicherzustellen, dass diese Personen und andere leitende Angestellte weiterhin durch eine D&O Versicherung gedeckt sind, wie in Ziff 3.3(d) dieses Berichts beschrieben. Ferner hat sich die Anbieterin verpflichtet, die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der Charles Vögele Gruppe schadlos zu halten gegen bestimmte, im Zusammenhang mit der Liegenschaftstransaktion (wie nachfolgend definiert) entstandene oder erlittene Ansprüche, Verbindlichkeiten, Schäden und Verluste sowie vernünftige Kosten und Auslagen. Gleiche Zusagen wurden den Mitgliedern des Verwaltungsrats von Charles Vögele Mode AG gemacht.
- *Beendigung*: Die Transaktionsvereinbarung darf unter gewissen Umständen beendet werden, einschliesslich:

- durch jede Partei, falls die Anbieterin in Übereinstimmung mit schweizerischem Übernahmerecht öffentlich erklärt, dass das Angebot nicht weiter verfolgt werde oder fehlgeschlagen sei, oder falls die Anbieterin in Übereinstimmung mit schweizerischem Übernahmerecht aus anderen Gründen darauf verzichtet, das Angebot zu unterbreiten, fortzuführen oder zu vollziehen, falls die UEK dies genehmigt und vorausgesetzt, dass die Partei, welche die Beendigung geltend macht, nicht eine Bestimmung der Transaktionsvereinbarung verletzt und damit die Nichtweiterverfolgung, das Scheitern oder den Widerruf des Angebots verursacht hat;
- durch eine der Parteien, falls die andere Partei ihre Pflichten gemäss der Transaktionsvereinbarung wesentlich verletzt hat, ausser eine derartige Verletzung wird unverzüglich und vollumfänglich durch die verletzende Partei behoben;
- durch die Anbieterin, falls Charles Vögele eine definitive Vereinbarung mit einer Drittpartei hinsichtlich einer konkurrierenden Transaktion abschliesst;
- durch die Anbieterin, falls der Verwaltungsrat das Angebot den Aktionären von Charles Vögele nicht wie in der Transaktionsvereinbarung vereinbart empfiehlt, oder seine Empfehlung hinsichtlich des Angebots widerruft oder zuungunsten der Anbieterin ändert oder eine derartige Ankündigung macht, oder falls der Verwaltungsrat eine konkurrierende Transaktion empfiehlt oder eine derartige Ankündigung macht;
- durch Charles Vögele, falls der Verwaltungsrat irgendwelche nach der Transaktionsvereinbarung zulässigen Handlungen zur Unterstützung einer konkurrierenden Transaktion unternimmt, u.a. falls der Verwaltungsrat die Empfehlung hinsichtlich des Angebots widerruft oder ändert, eine Vereinbarung hinsichtlich einer konkurrierenden Transaktion genehmigt oder abschliesst oder eine konkurrierende Transaktion genehmigt oder empfiehlt, jeweils in Übereinstimmung mit den hierfür in der Transaktionsvereinbarung aufgestellten Bedingungen; in einem solchen Fall können abhängig von den Umständen gewisse Bestimmungen und Pflichten unter der Transaktionsvereinbarung weitergelten.

Weitere Informationen zum Inhalt der Transaktionsvereinbarung finden sich unter Ziff. D.3.1 des Angebotsprospekts.

4.3 Vereinbarungen zwischen der Anbietergruppe und ET²

Am 18. September 2016 haben OVS und Retails Investment ein Term Sheet für einen Aktionärbindungsvertrag (der **ABV**) abgeschlossen und hat Aspen treuhän-

2 Für Details zu den Beziehungen und der Beteiligung von ET, vgl. Ziff. 3.2(a) und 5.

derisch im Namen von ET einen Commitment Letter gegenüber der Anbieterin, OVS und Retails Investment (der **Commitment Letter**) unterzeichnet. Weitere Informationen zum Inhalt des ABV und des Commitment Letter finden sich unter Ziff. B.1, B.2 und D.3.2 des Angebotsprospekts.

4.4 Geschäftliche Vereinbarungen

Charles Vögele, ihre Tochtergesellschaft Charles Vögele Mode AG, OVS und UBS Switzerland AG, Real Estate Advisory (**UBS REA**), haben einen nicht-exklusiven Mandatsvertrag hinsichtlich eines möglichen Verkaufs von sämtlichen Liegenschaften der Charles Vögele Mode AG mit Ausnahme der Liegenschaften in Galgenen und Sigmaringen (die **CV Liegenschaften**) an interessierte Drittparteien (der **Mandatsvertrag**) geschlossen.

Falls alle oder Teile der CV Liegenschaften an einen durch UBS REA eingeführten Käufer verkauft werden, (i) hat sich Charles Vögele Mode AG (oder falls diese nicht bezahlt, Charles Vögele) verpflichtet, eine Erfolgsprämie (0.7% des gesamten beurkundeten Verkaufspreises der CV Liegenschaften, welche verkauft werden) (die **Erfolgsprämie**) an UBS REA zu bezahlen und (ii) kann Charles Vögele Mode AG oder Charles Vögele nach eigenem Ermessen eine zusätzliche Leistungsprämie (bis zu CHF 500'000) an UBS REA bezahlen. Falls innerhalb von 12 Monaten nach der Beendigung des Mandatsvertrages alle oder Teile der CV Liegenschaften an einen durch UBS REA eingeführten Käufer verkauft werden, hat sich Charles Vögele Mode AG (oder falls diese nicht bezahlt, Charles Vögele) verpflichtet, die Erfolgsprämie an UBS REA zu bezahlen.

Falls das Angebot vollzogen wird und UBS REA mindestens ein verbindliches Angebot bezüglich der CV Liegenschaften von einem möglichen Käufer, welcher durch UBS REA eingeführt wurde, erhalten hat, aber (i) die Transaktion bezüglich der CV Liegenschaften aufgegeben wird oder (ii) der Mandatsvertrag beendet wird, hat sich Charles Vögele Mode AG (oder falls diese nicht bezahlt, Charles Vögele) verpflichtet, eine Strukturierungsgebühr (CHF 100'000) an UBS REA zu bezahlen. Zudem hat sich Charles Vögele Mode AG verpflichtet, UBS REA für gewisse im vorab genehmigte Kosten und Ausgaben je nach den Umständen zu entschädigen.

Am 16. September 2016 hat Charles Vögele Mode AG einen Vermögensübertragungsvertrag mit einer Drittpartei (die **Liegenschaftskäuferin**) bezüglich des Kaufs und der Übertragung der CV Liegenschaften (die **Liegenschaftstransaktion**) abgeschlossen. Die Liegenschaftskäuferin war durch UBS REA eingeführt worden. Die Liegenschaftstransaktion sieht einen vereinbarten Kaufpreis von CHF 169 Millionen (ohne MWST) vor und steht unter der Bedingung des Vollzugs des Angebots, d.h. die Liegenschaftstransaktion sieht vor, dass der Vollzug des Angebots eine Bedingung für den Vollzug der Liegenschaftstransaktion ist. Falls die Liegenschaftstransaktion vollzogen wird, wird Charles Vögele Mode AG bestimmte verkaufte und übertragene CV Liegenschaften von der Liegenschaftskäuferin zu im Voraus vereinbarten Konditionen zurückmieten.

Weitere Informationen betreffend den Mandatsvertrag und die Liegenschaftstransaktion finden sich unter Ziff. D.3.1 und unter dem Titel *Öffentliches Kaufangebot der Anbieterin betreffend Charles Vögele ("Angebot" oder "Kaufangebot"), Involvierte Gesellschaften und Parteien, Hintergrund und Zweck des Angebots* des Angebotsprospekts.

4.5 Weitere Vereinbarungen

Ausser wie vorstehend oder an anderer Stelle in diesem Bericht dargelegt, bestehen nach Kenntnis des Verwaltungsrates per Datum dieses Berichts keine weiteren Vereinbarungen zwischen der Anbietergruppe einerseits und Charles Vögele und deren Gruppengesellschaften, Verwaltungsräte, Mitgliedern der Geschäftsleitung und Aktionären andererseits.

5 Absichten von bedeutenden Aktionären von Charles Vögele

Nach Kenntnis des Verwaltungsrates hielten per 14. Oktober 2016 die folgenden Aktionäre mehr als 3% des Aktienkapitals und der Stimmrechte von Charles Vögele:³

Aktionär	Anzahl CV Aktien	Prozent
Gruppe bestehend aus OVS S.p.A., Luigi Enzo de Gaspari, Jonathan Kafri, Aspen Trust Services Ltd. treuhänderisch im Namen des Elarof Trust ⁴ und Charles Vögele Holding AG	1'597'501	18.15% ⁵
UBS Group AG	435'613	4.99% ⁶
Migros-Genossenschafts-Bund	418'244	4.75%
The Antares European Fund Limited	280'221	3.18%
Dimensional Holdings Inc.	264'142	3%

Aspen ist treuhänderisch im Namen von ET Aktionärin und Investorin der Anbieterin und die Familie von Christophe Spadone ist die Begünstigte von ET (vgl. Ziff. 3.2(a)).

Ausser der Beteiligung an der Anbieterin von Aspen treuhänderisch im Namen von ET und ihrer Verpflichtungen unter dem Commitment Letter (vgl. Ziff. 4.3), einschliesslich ihrer Verpflichtung, ihre CV Aktien nicht in das Angebot anzudienen (vgl. Ziff. 3.3(c)), und der in diesem Bericht und im Angebotsprospekt darge-

³ Die Angaben basieren auf den letzten von den Aktionären bei der SIX und Charles Vögele eingereichten Meldungen gemäss Art. 120 ff. FinfraG.

⁴ Aspen ist treuhänderisch im Namen von ET auch Kreditgeberin von Charles Vögele unter einem bilateralen Kreditvertrag, welcher im April 2016 parallel zu der Kreditfazilität mit einem Bankensyndikat unterzeichnet wurde.

⁵ Gemäss der Offenlegungsmeldung vom 24. September 2016 hält die Gruppe auch insgesamt 1.28% Veräusserungspositionen, bestehend aus den Optionen und RSUs, welche von den Mitgliedern des Verwaltungsrates und den Arbeitnehmern der Charles Vögele Gruppe gehalten werden.

⁶ Gemäss der Offenlegungsmeldung vom 29. April 2016 hält die UBS Group (i) insgesamt 4.99% Erwerbungspositionen, bestehend aus CV Aktien wie angegeben (4.95%) und Put Optionen (0.04%) und (ii) insgesamt 7.34% Veräusserungspositionen, bestehend aus Put Optionen (0.41%) und Call Optionen (6.93%).

legten Absichten der Anbieterin, hat der Verwaltungsrat keine Kenntnis über die Absichten der oben aufgeführten bedeutenden Aktionäre.

6 Abwehrmassnahmen

Dem Verwaltungsrat sind keine Abwehrmassnahmen bekannt, die gegen das Angebot ergriffen worden wären, und er beabsichtigt auch nicht, solche Abwehrmassnahmen gegen das Angebot zu ergreifen oder solche Abwehrmassnahmen einer Generalversammlung von Charles Vögele vorzuschlagen.

7 Finanzberichterstattung; Angaben über wesentliche Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten

Der konsolidierte Finanzbericht von Charles Vögele per 30. Juni 2016 und die Geschäftsberichte der vorangegangenen Geschäftsjahre können auf der Webseite von Charles Vögele (<https://corporate.charles-voegele.ch/de-CH/l/geschaeftsberichte-und-publikationen>) eingesehen werden.

Abgesehen von der diesem Bericht zugrundeliegenden Transaktion und ausser soweit vor oder am Tag dieses Berichts (einschliesslich in diesem Bericht) offengelegt, hat der Verwaltungsrat keine Kenntnis von wesentlichen Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage oder der Geschäftsaussichten von Charles Vögele seit dem 1. Juli 2016, welche die Entscheidung der Aktionäre von Charles Vögele betreffend das Angebot beeinflussen könnten.

Wie am 13. Juni 2016 bekannt gegeben wurde, hat der Verwaltungsrat beschlossen, sich aus dem belgischen Markt zurückzuziehen. Am 20. Juni 2016 hat die belgische Tochtergesellschaft von Charles Vögele, Charles Vögele (Belgium) N.V., einen Antrag auf gerichtliche Reorganisation beim Handelsgericht Antwerpen, Belgien, eingereicht, welcher zu einem Verkauf oder einer Auflösung der Gesellschaft oder ihres Geschäfts führen kann. Am 5. Juli 2016 hat das Handelsgericht Antwerpen, Belgien, den entsprechenden Antrag bewilligt.

Die Beteiligung und die Darlehen an Charles Vögele (Belgium) N.V. wurden im statutarischen Jahresabschluss der Charles Vögele Holding AG per 31. Dezember 2015 vollständig abgeschrieben. Auf einer konsolidierten Basis betrug der Gesamtwert der Aktiven der Charles Vögele (Belgium) N.V. per 30. Juni 2016 EUR 4.8 Millionen (netto) bzw. EUR 8.7 Millionen (brutto). Es wird erwartet, dass eine Liquidation von Charles Vögele (Belgium) N.V. die Ertragslage von Charles Vögele auf einer konsolidierten Basis unerheblich verbessern würde. Liquidationskosten werden wahrscheinlich im niedrigen einstelligen CHF Millionenbereich sein.

Für die Liegenschaftstransaktion, welche unter der Bedingung des Vollzugs des Angebots abgeschlossen wurde, vgl. die Beschreibung in Ziff. 4.4.

Vor Unterbreitung des Angebots hat die Anbieterin mit einem europäischen Einzelhändler eine Vereinbarung bezüglich des Verkaufs des grössten Teils des be-

stehenden Netzwerkes des Deutschlandgeschäfts von Charles Vögele abgeschlossen (die **Deutsche Transaktion**). Die Deutsche Transaktion steht unter der Bedingung des Vollzugs. Weitere Information hinsichtlich der Deutschen Transaktion finden sich unter dem Titel *Öffentliches Kaufangebot der Anbieterin betreffend Charles Vögele ("Angebot" oder "Kaufangebot"), Involvierte Gesellschaften und Parteien, Hintergrund und Zweck des Angebots* des Angebotsprospekts.

Pfäffikon SZ, 18. Oktober 2016

Für den Verwaltungsrat der Charles Vögele Holding AG

Max E. Katz, Präsident

Matthias Freise, Vizepräsident

G Verfügung der Übernahmekommission

Am 18. Oktober 2016 hat die Übernahmekommission folgende Verfügung erlassen:

1. Das öffentliche Kaufangebot von Sempione Retail AG an die Aktionäre von Charles Vögele Holding AG entspricht den gesetzlichen Bestimmungen über öffentliche Kaufangebote.
2. Sempione Retail AG wird von der Einhaltung einer Karenzfrist befreit.
3. Diese Verfügung wird am Tag der Publikation des Angebotsprospekts auf der Webseite der Übernahmekommission veröffentlicht.
4. Die Gebühr zu Lasten von Sempione Retail AG beträgt CHF 50'000.

H Durchführung des Angebots

1 Global Information Agent/Anmeldung

Die Aktionäre von Charles Vögele, die ihre Charles Vögele Aktien in einem Bankdepot halten, werden durch ihre Depotbank über das Angebot informiert. Aktionäre, die das Angebot annehmen wollen, sind gebeten, gemäss den Instruktionen ihrer Depotbank zu verfahren.

Sodali Ltd., mit Sitz in 103, Wigmore Street, W1U 1QS, London, Vereinigtes Königreich ("**Sodali**"), wurde von der Anbieterin als Global Information Agent mandatiert, um sie im Zusammenhang mit dem Angebot zu unterstützen und allen Aktionären von Charles Vögele zusätzliche Informationen betreffend die Annahme des Angebots zur Verfügung zu stellen. Aktionäre von Charles Vögele können Sodali via E-Mail unter charlesvoegeleoffer@tomorrowsodali.com und telefonisch unter 0800 897 664 (aus der Schweiz) oder +41 91 601 00 34 (von ausserhalb der Schweiz) kontaktieren. Diese Telefonnummern werden an den Wochentagen während der Angebotsfrist von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr MEZ aktiv sein.

2 Durchführende Bank

Die UBS AG ist mit der Abwicklung des Angebots beauftragt.

3 Angediente Charles Vögele Aktien

Angediente Charles Vögele Aktien erhalten die separate Valorenummer 34.205.575 (Ticker Symbol: VCHE). Die SIX hat die Zulassung einer zweiten Handelslinie für die angedienten Charles Vögele Aktien ab dem Beginn der Angebotsfrist bewilligt. Charles Vögele Aktien, die im Rahmen des Angebots angedient worden sind, können auf dieser zweiten Handelslinie an der SIX gehandelt werden. Im Zusammenhang mit Käufen oder Verkäufen von Charles Vögele Aktien auf der zweiten Handelslinie werden handelsübliche Börsenabgaben und Kommissionsgebühren erhoben, welche durch den Käufer bzw. den Verkäufer zu tragen sind. Es wird erwartet, dass der Handel auf der zweiten Handelslinie per Ende der Nachfrist eingestellt wird. Sollte der Vollzug aufgeschoben werden, wird die zweite Handelslinie über das Ende der Nachfrist hinaus weiter bestehen und wenige Tage vor dem Vollzug geschlossen werden. Der Anbieter wird in der definitiven Meldung des Endergebnisses darüber informieren.

4 Auszahlung des Angebotspreises / Datum des Vollzugs

Die Auszahlung des Angebotspreises für die während der Angebotsfrist und der Nachfrist gültig angedienten Charles Vögele Aktien erfolgt voraussichtlich am oder um den 16. Dezember 2016 ("**Vollzug**"). Vorbehalten bleibt eine Verlängerung der Angebotsfrist gemäss Abschnitt A.4 (*Angebotsfrist*) oder ein Aufschub des Vollzugs gemäss Abschnitt A.6.3 (*Geltungsdauer der Angebotsbedingungen und Aufschub*); in diesen Fällen wird sich der Vollzug entsprechend verschieben.

5 Kraftloserklärung und Dekotierung

Wie in Abschnitt D.2 (*Absichten der Anbieterin betreffend Charles Vögele, deren Verwaltungsrat und Geschäftsleitung*) erwähnt, beabsichtigt die Anbieterin, nach dem Vollzug die im Publikum verbliebenen Charles Vögele Aktien im Sinne von Art. 137 FinfraG kraftlos erklären zu lassen, oder Charles Vögele mit der Anbieterin bzw. einer schweizerischen Gesellschaft, welche von der Anbieterin direkt oder indirekt kontrolliert wird, zu fusionieren, wobei die verbliebenen Aktionäre keine Anteile an der übernehmenden Gesellschaft, sondern eine Abfindung (in bar) erhalten würden, sofern die rechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Zudem beabsichtigt die Anbieterin nach dem Vollzug des Angebots, Charles Vögele dazu anzuhalten, bei der SIX die Dekotierung der Charles Vögele Aktien gemäss den Bestimmungen der SIX zu beantragen.

6 Kosten und Abgaben

Die Andienung von Charles Vögele Aktien, welche in einem Depot bei einer Bank in der Schweiz hinterlegt sind, ist während der Angebotsfrist und der Nachfrist

kostenlos und hat keine Abgaben zur Folge. Die schweizerische Umsatzabgabe wird durch die Anbieterin getragen.

7 Mögliche Steuerfolgen

Steuerfolgen für andienende Aktionäre und für nicht andienende Aktionäre im Falle eines Kraftloserklärungsverfahrens gemäss Art. 137 FinfraG

Grundsätzlich ziehen die Annahme des Angebots und der Verkauf von Charles Vögele Aktien die folgenden Steuerfolgen nach sich:

- Aktionäre von Charles Vögele, die in der Schweiz steuerlich ansässig sind und ihre Charles Vögele Aktien im Privatvermögen halten, realisieren gemäss den allgemeinen Grundsätzen des schweizerischen Einkommenssteuerrechts entweder einen steuerfreien privaten Kapitalgewinn oder einen steuerlich nicht abzugsfähigen Kapitalverlust, ausser der Aktionär ist als gewerbsmässiger Wertschriftenhändler zu qualifizieren.
- Aktionäre von Charles Vögele, die in der Schweiz steuerlich ansässig sind und ihre Charles Vögele Aktien im Geschäftsvermögen halten oder als gewerbsmässige Wertschriftenhändler qualifizieren, erzielen gemäss den allgemeinen Grundsätzen des schweizerischen Einkommens- bzw. Gewinnsteuerrechts einen steuerbaren Kapitalgewinn oder einen steuerlich abzugsfähigen Kapitalverlust.
- Auf den Verkauf von Charles Vögele Aktien im Rahmen dieses Angebots wird keine Verrechnungssteuer erhoben.

Falls die Anbieterin nach dem Vollzug des Angebots mehr als 98% der Stimmrechte von Charles Vögele hält und die Kraftloserklärung der restlichen sich im Publikum befindenden Charles Vögele Aktien gegen Abfindung durch die Anbieterin gemäss Art. 137 FinfraG beantragt (siehe Abschnitt H.5 [*Kraftloserklärung und Dekotierung*]), werden die Steuerfolgen für diejenigen Aktionäre von Charles Vögele, die das Angebot nicht angenommen haben, grundsätzlich dieselben sein, wie wenn sie ihre Charles Vögele Aktien unter dem Angebot angedient hätten.

Steuerfolgen für Aktionäre, welche ihre Charles Vögele Aktien nicht angedient haben, im Falle einer Barabfindungsfusion

Sofern mindestens 90% aber nicht mehr als 98% der ausstehenden Charles Vögele Aktien unter dem Angebot angedient werden, beabsichtigt die Anbieterin, Charles Vögele mit der Anbieterin oder einer direkt oder indirekt von der Anbieterin kontrollierten schweizerischen Gesellschaft zu fusionieren, wobei die verbleibenden Charles Vögele Publikumsaktionäre lediglich eine Barabfindung erhalten. Die Schweizer Steuerfolgen einer solchen Barabfindungsfusion können je nach deren Strukturierung für die in der Schweiz steuerlich ansässigen Personen, die ihre Charles Vögele Aktien im Privatvermögen halten, und für ausländische Inves-

toren deutlich negativer ausfallen als die Steuerfolgen einer Annahme des Angebots.

Allen Aktionären von Charles Vögele und den wirtschaftlich Berechtigten von Charles Vögele Aktien wird ausdrücklich empfohlen, die steuerlichen Auswirkungen dieses Angebots in der Schweiz und im Ausland durch eigene Steuerberater beurteilen zu lassen.

I Indikativer Zeitplan

19. Oktober 2016	Publikation des Angebotsprospekts
20. Oktober 2016	Beginn der Angebotsfrist Eröffnung der zweiten Handelslinie an der SIX für angediente Charles Vögele Aktien
16. November 2016	Ende der Angebotsfrist, 16:00 Uhr MEZ*
17. November 2016	Provisorische Meldung des Zwischenergebnisses*
22. November 2016	Definitive Meldung des Zwischenergebnisses*
23. November 2016	Beginn der Nachfrist*
2. Dezember 2016	Ausserordentliche Generalversammlung
6. Dezember 2016	Ende der Nachfrist, 16:00 Uhr MEZ* Schliessung der zweiten Handelslinie an der SIX für angediente Charles Vögele Aktien
7. Dezember 2016	Provisorische Meldung des Endergebnisses*
12. Dezember 2016	Definitive Meldung des Endergebnisses*
16. Dezember 2016	Vollzug des Angebots*

* Die Anbieterin behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist gemäss Abschnitt A.4 (*Angebotsfrist*) einmalig oder mehrmals zu verlängern, was zu einer Verschiebung der obigen Daten führen würde. Die Anbieterin behält sich zudem vor, den Vollzug gemäss Abschnitt A.6.3 (*Geltungsdauer der Angebotsbedingungen und Aufschub*) zu verschieben.

J Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Angebot und sämtliche daraus resultierenden gegenseitigen Rechte und Pflichten unterstehen schweizerischem materiellem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Angebot ist Zürich 1, Schweiz.

K Veröffentlichungen

Der Angebotsprospekt sowie alle übrigen Publikationen im Zusammenhang mit diesem Angebot werden auf der Homepage der Anbieterin (<<http://www.sempioneretail.com>>) und von Sodali (<<http://www.sodali-transactions.com>>) veröffentlicht und in elektronischer Form bedeutenden Informationsdienstleistern sowie der Übernahmekommission zugestellt.

Der Angebotsprospekt kann in deutscher, französischer oder englischer Sprache kostenlos angefordert werden bei UBS AG, Swiss Prospectus, Postfach, 8098 Zürich, Schweiz, E-Mail: swiss-prospectus@ubs.com, Tel.: +41 44 239 47 03, Fax: +41 44 239 69 14.